

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 06. Juli 2006

in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 05. Februar 2007

Société Générale Effekten GmbH

Frankfurt am Main

(Emittentin)

[*Produktname einfügen: •*]

Zertifikate

bezogen auf den Kurs von

**Aktien / aktienvertretenden Wertpapiere / Indizes / Edelmetallen /
Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten /
Fondsanteilen**

bzw.

einen Korb bestehend aus

**Aktien / aktienvertretenden Wertpapiere / Indizes / Edelmetallen /
Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten /
Fondsanteilen**

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale S.A.,

Paris, Frankreich

(Anbieterin und Garantin)

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	4
1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin	4
2. Identität der Geschäftsführer und der Abschlussprüfer.....	5
3. Zusammenfassung der Finanzinformationen	6
4. Informationen zur Garantin	9
5. Zusammenfassung der Risikofaktoren	10
6. Zusammenfassung der Funktionsweise und sonstige Angaben zu den Zertifikaten.	12
7. Zusätzliche Angaben	15
II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	16
1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	16
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	17
III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	18
1. Zertifikate und deren Funktionsweise	18
2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)	19
3. Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen	20
4. Preisbildung von Zertifikaten	26
5. Zertifikate mit Währungsrisiko	26
6. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen	27
7. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	28
8. Inanspruchnahme von Kredit	28
9. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin	28
10. Einfluss von Nebenkosten	29
11. Angebotsgröße	29
IV. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren.....	30
V. SONSTIGE INFORMATIONEN	31
1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	31
2. Beratung	31
VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	32
VII. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS	33
1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt	33
2. Bereithaltung des Prospekts	33
VIII. GARANTIE.....	34
1. Art und Anwendungsbereich der Garantie.....	34
2. Angaben über die Garantin	34
3. Einsehbare Dokumente	35
IX. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN	36
A. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten	36
B. Rückzahlungsszenarien / Beispielsrechnungen.....	41
C. Tabellen.....	53
D. Zertifikatsbedingungen.....	55

<u>Anlage I:</u> Englische Übersetzung des Einzelabschlusses der Garantin für das Geschäftsjahr 2005 und des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer.....	93
---	----

Liste der Querverweise:

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 21. Juni 2006	Bekanntmachungsanzeige in der Börsen-Zeitung vom 23. Juni 2006 und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main	32
Registrierungsformular der Société Générale S.A., Paris, vom 07. April 2006	Bekanntmachungsanzeige in der Börsen-Zeitung vom 11. April 2006 und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main	35

Hinweis gemäß § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags Nr. 1 eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Zertifikate gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags Nr. 1 gegenüber der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Durch den Nachtrag Nr. 1 vom 05. Februar 2007 wurde auf Seite 34 das S&P Rating der Garantin von "AA-" auf "AA" geändert. Überdies wurde auf Seite 34 unter Abschnitt 1. ein Hinweis auf die neu erstellte Garantie vom 15. Dezember 2006 in den Basisprospekt aufgenommen. Entsprechend wurde die neue Garantieurkunde wurde auf Seite 35 als bereit zu haltendes Dokument ergänzt. Weiterhin wurden auf Seite 4 unter Abschnitt 2. Änderungen der Prokuristen der Emittentin aufgenommen und auf Seite 8 unter der Überschrift "Prüfung der Finanzinformationen" die Adresse der Wirtschaftsprüfer aktualisiert. Für öffentliche Angebote in Österreich wurde auf Seite 33 unter Abschnitt 2. eine weitere Veröffentlichungsmöglichkeit in den Basisprospekt eingefügt.

Infolge der oben beschriebenen Änderungen war die in der Liste der Querverweise auf dieser Seite (oben) angegebenen Seitenzahl für das Registrierungsformular der Société Générale S.A., Paris, vom 07. April 2006 anzupassen.

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozeßbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, dass die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin und die Société Générale S.A., Paris als Anbieterin und Garantin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, nur haftbar gemacht werden können, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin

Geschichte und Entwicklung des Unternehmens

Die Société Générale Effekten GmbH (im Folgenden die "Emittentin" oder die "SGE" genannt) hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist unter der Nummer HRB 32283 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie ist durch die am 05. Oktober 1990 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der LT Industriebeteiligungs-Gesellschaft mbH hervorgegangen, die am 03. März 1977 gegründet wurde. Die Société Générale Effekten GmbH wurde unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

Die Société Générale Effekten GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale S.A., Paris, Frankreich.

Überblick über die Geschäftstätigkeit

Der in dem Gesellschaftsvertrag der Société Générale Effekten GmbH bestimmte Geschäftsgegenstand ist die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten. Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes gehören nicht zum Gesellschaftszweck. Die Emittentin ist ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 KWG.

Die Geschäftstätigkeit der Société Générale Effekten GmbH umfasst die Emission und Plazierung von Wertpapieren, überwiegend Optionsscheinen, und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten. Dabei handelt es sich um Optionsscheine u.a. bezogen auf Aktien, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Wechselkurse, Rohstoffe, Future Kontrakte und Fondsanteile als Basiswert. Ferner begibt die Société Générale Effekten GmbH auch Zertifikate u.a. bezogen auf Aktien, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Wechselkurse, Rohstoffe, Future Kontrakte und Fondsanteile als Basiswert.

2. Identität der Geschäftsführer und der Abschlussprüfer

Geschäftsführer der Société Générale Effekten GmbH sind gegenwärtig Herr Marc Braun, Frankfurt am Main, Herr Dr. Joachim Totzke, Frankfurt am Main, und Herr Günter Happ, Flieden. Prokura bestand in den Geschäftsjahren 2004 und 2005 für Frau Françoise Esnouf, Karben. Gemäß Gesellschafterbeschluss vom 08. Februar 2006 wurde Herr Marc Braun mit Wirkung zum 21. Februar 2006 zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt, Frau Martine Jonghi mit Wirkung zum 21. Februar 2006 als Geschäftsführerin abberufen. Die Prokura für Frau Françoise Esnouf wurde mit Wirkung zum 21. Februar 2006 widerrufen. Außerdem wurden am 08. Februar 2006 Herr Achim Oswald und Frau Jeanette Plachetka als Prokuristen bestellt.

Herr Marc Braun, Frau Martine Jonghi, Herr Dr. Joachim Totzke, Herr Günter Happ, Frau Jeanette Plachetka, Herr Achim Oswald und Frau Françoise Esnouf sind über die Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main erreichbar.

3. Zusammenfassung der Finanzinformationen

Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen (Zahlen sind gerundet) der beiden letzten Geschäftsjahre 2004 und 2005 ergibt sich die nachfolgende Ertragsübersicht.

	2005 <u>TEUR</u>	2004 <u>TEUR</u>	+/- <u>TEUR</u>	%
Erträge aus Optionsgeschäften	6.618.502	8.424.858	-1.806.356	-21
Aufwendungen aus Optionsgeschäften	<u>-6.618.502</u>	<u>-8.424.858</u>	<u>1.806.356</u>	-21
Betriebsleistung	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-837	-844	7	-1
Sonstige betriebliche Erträge	<u>879</u>	<u>885</u>	<u>-6</u>	-1
Betriebsergebnis	<u>42</u>	<u>41</u>	<u>1</u>	2
Finanzergebnis	0	4	-4	-100
Ergebnis vor Ertragsteuern	<u>42</u>	<u>45</u>	<u>-3</u>	-7
Ertragsteuern	<u>-17</u>	<u>-14</u>	<u>-3</u>	21
Jahresergebnis	<u><u>25</u></u>	<u><u>31</u></u>	<u><u>-6</u></u>	-19

Im Jahr 2005 erzielte die Gesellschaft aus ausgeübten, fälligen oder glattgestellten Optionsscheinen und aus Deckungsgeschäften Erträge und Aufwendungen in Höhe von TEUR 6.618.502 (im Vorjahr TEUR 8.424.858).

Die Reduzierung der Erträge und Aufwendungen aus Optionsgeschäften resultiert im Wesentlichen aus einer im Vergleich zum Vorjahr verminderten Anzahl an ausgeübten, fälligen oder glattgestellten Optionsscheinen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Kosten, die im Zusammenhang mit den Emissionen von Optionsscheinen angefallen sind.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erstattungen der Emissionskosten von der Muttergesellschaft Société Générale S.A., Paris, sowie eine Verwaltungsvergütung.

Das Finanzergebnis resultiert aus Zinserträgen und –aufwendungen aus einem bei der Société Générale S.A., Zweigstelle Frankfurt am Main, geführtem Kontokorrentkonto.

Vermögens- und Kapitalstruktur

Nachfolgende Übersicht (Zahlen sind gerundet) ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre. Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind als langfristig behandelt.

Vermögen	31.12.2005		31.12.2004		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Forderungen	25.189	0	25.260	0	-71
Sonstige Vermögensgegenstände	6.910.586	100	5.093.516	100	1.817.070
Flüssige Mittel	<u>69</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>69</u>
	<u>6.935.844</u>	<u>100</u>	<u>5.118.776</u>	<u>100</u>	<u>1.817.068</u>
Kapital	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Eigenkapital	142	0	117	0	25
Verbindlichkeiten	25.131	0	25.177	0	-46
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>6.910.571</u>	<u>100</u>	<u>5.093.482</u>	<u>100</u>	<u>1.817.089</u>
	<u>6.935.844</u>	<u>100</u>	<u>5.118.776</u>	<u>100</u>	<u>1.817.068</u>

Die Forderungen bestehen ausschließlich gegenüber der Gesellschafterin der Emittentin und enthalten Treuhandvermögen in Höhe von TEUR 25.000 sowie Forderungen aus Erstattungsansprüchen von Emissionskosten in Höhe von TEUR 189. Das Treuhandvermögen resultiert aus der Weiterleitung von Erlösen aus der Emission eines Hedgeindex-Zertifikates im eigenen Namen und für Rechnung der Gesellschafterin.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände resultieren im Wesentlichen aus gezahlten Optionsprämien, die in Höhe von TEUR 6.902.497 den Kauf von OTC-Optionen (*over-the-counter*, außerbörsliche Option) zur Absicherung entsprechender Optionsscheinemissionen und in Höhe von TEUR 8.074 den Kauf von OTC-Optionen zur Absicherung zweier Discount-Zertifikate, betreffen.

Die Verbindlichkeiten beinhalten Treuhandverbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin aus der Emission eines Hedgeindex-Zertifikates (TEUR 25.000), sonstige Rückstellungen (TEUR 78) sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 53).

Die Sonstigen Verbindlichkeiten resultieren im Wesentlichen aus erhaltenen Optionsprämien aus der Emission von Optionsscheinen in Höhe von TEUR 6.902.497 sowie aus der Emission von zwei Discount-Zertifikaten in Höhe von TEUR 8.074.

Finanzlage

Die Veränderung des Finanzmittelbestands (Zahlen sind gerundet) sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

	2005 <u>TEUR</u>
Jahresergebnis	25
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-43
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen gegen verbundene Unternehmen	70
-/+ Zunahme/Abnahme der sonstigen Vermögensgegenstände	-1.817.070
-/+ Zunahme/Abnahme des Treuhandvermögens	0
+/- Zunahme/Abnahme der sonstigen Verbindlichkeiten	1.817.090
+/- Zunahme/Abnahme sonstiger Passiva	-3
+/- Zunahme/Abnahme der Treuhandverbindlichkeiten	<u>0</u>
= Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u><u>69</u></u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands	<u>69</u>
+ Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahrs	<u>0</u>
= Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahrs	<u><u>69</u></u>

Die Kapitalflussrechnung des Berichtsjahres basiert auf Veränderungen zwischen den Zahlen des Geschäftsjahres 2004 und den Zahlen des Berichtsjahres jeweils nach geänderter Bilanzierungsmethode.

Prüfung der Finanzinformationen

Die Jahresabschlüsse der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurden für die Geschäftsjahre 2004 und 2005 von der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn, gemäß den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach Kenntnis der Emittentin solche Verfahren anhängig oder angedroht.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

4. Informationen zur Garantin

Die Société Générale S.A., Paris, Frankreich (im Folgenden die "Société Générale" oder die "Garantin") ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*société anonyme*) nach französischem Recht und hat den Status einer Bank.

Die Société Générale wurde durch eine notarielle Urkunde, gebilligt mit Dekret vom 4. Mai 1864 errichtet. Die Dauer der Gesellschaft wurde zunächst auf 50 Jahre ab dem 1. Januar 1899 festgelegt und dann um 99 Jahre ab dem 1. Januar 1949 verlängert. Nach den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften für Kreditinstitute, insbesondere den entsprechenden Artikeln des Geld- und Finanzgesetzes ("*Code Monétaire et Financière*") unterliegt die Société Générale den Wirtschaftsgesetzen und insbesondere den Artikeln L. 210-1 ff. des Französischen Handelsgesetzbuches und der jeweiligen Satzung.

Die Geschäftsadresse der Société Générale lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich.

Nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Gesetze und Vorschriften ist Geschäftszweck der Société Générale:

- das Betreiben von Bankgeschäften;
- die Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit Bankgeschäften, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und vergleichbare Dienstleistungen im Sinne der Artikel L. 321-1 und L. 321-2 des Geld- und Finanzgesetzes;
- der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen

mit natürlichen oder juristischen Personen, in Frankreich oder im Ausland.

Die Société Générale kann regelmäßig auch an anderen als den vorgenannten Transaktionen beteiligt sein, insbesondere im Versicherungsvermittlungsgeschäft nach Maßgabe der Bestimmungen des französischen Bank- und Finanzregulierungskomitees ("*Comité de la Réglementation Bancaire et Financière*").

Grundsätzlich kann die Société Générale im eigenen Namen, im Namen von Dritten oder mit Dritten gemeinsam alle finanz-, handels-, industriegewirtschaftlichen oder auf landwirtschaftliche Gesellschaften oder Grundstücke bezogenen Transaktionen durchführen, die direkt oder indirekt mit den zuvor genannten Aktivitäten in Zusammenhang stehen oder ihrer Durchführung dienen.

Wesentliche konsolidierte Finanzkennzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe nach IFRS:

	zum 31. Dezember 2004	zum 31. Dezember 2005
Rohertrag	EUR 16.390 Mio.	EUR 19.170 Mio.
Jahresüberschuss	EUR 3.281 Mio.	EUR 4.446 Mio.
Bilanzsumme	EUR 601,4 Mrd.	EUR 848,4 Mrd.

5. Zusammenfassung der Risikofaktoren

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Vorbehaltlich der unten beschriebenen Bedingungen der von der Garantiegeberin gestellten Garantie sollten die Anleger daher in ihren Anlageentscheidungen insbesondere die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen können durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikaten werden von der Société Générale garantiert. Dabei begründen die Verpflichtungen der Société Générale unter der Garantie unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Société Générale die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder physische Lieferung von Wertpapieren durch die Emittentin, wird die Garantin auf erstes Anfordern die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder physische Lieferung solcher Wertpapiere auf Anfordern erbringen, vorausgesetzt, dass die Anforderung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Garantin erfolgt und bestätigt, dass (i) die geforderte Zahlung und/oder die geforderte Lieferung von Wertpapieren dieser Garantie unterfällt, (ii) die Bedingungen für die Zahlung und/oder Lieferung erfüllt sind und (iii) die Zahlung der geforderten Beträge und/oder die physische Lieferung solcher Wertpapiere nicht durch die Emittentin erfolgt ist.

Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Es gibt zudem Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere zu erfüllen, beeinflussen können.

Aus den Bankgeschäften der Garantin ergeben sich die folgenden wesentlichen Risiken:

- Kreditrisiken
- Marktrisiken
- Strukturrisiken
- Betriebsrisiken
- Liquiditätsrisiko

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes verliert ein Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt. Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Bis zum Ende der Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikates rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional beteiligt wird.

Gegebenenfalls wird zudem gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Abrechnungsbetrag eine **Management Gebühr** in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Dies mindert auch den Wert der Zertifikate im Sekundärmarkt.

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbriefteter Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko auch von Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab und kann Ihr **Verlustrisiko zusätzlich erhöhen**.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Basiswerts wird der Wert der Zertifikate zusätzlich von weiteren wertbeeinflussenden Faktoren beeinflusst, u.a. von der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilität des Basiswertes und dem gesamtwirtschaftlichen Zinsniveau. Eine Wertminderung der Zertifikate während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes konstant bleibt.

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich.

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Zertifikate kommen die Ihnen von Ihrer Bank oder ihrem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Bitte informieren Sie sich über die Höhe dieser Nebenkosten bei Ihrer Bank oder ihrem Finanzdienstleister. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Zertifikates mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

6. Zusammenfassung der Funktionsweise und sonstige Angaben zu den Zertifikaten

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbriefen, am Fälligkeitstag der Zertifikate einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Abrechnungsbetrag bzw. eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren, auf die sich die Zertifikate beziehen, zu erhalten.

Sofern die Zertifikate das Recht auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages verbriefen, hängt dessen Höhe vom Wert des zugrunde gelegten Basiswertes (der "**Basiswert**") ab. Als Basiswerte für unter diesem Basisprospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Wechselkurse, Rohstoffe, Future Kontrakte und Fondsanteile in Betracht. Der Abrechnungsbetrag von Zertifikaten wird grundsätzlich auf Grundlage der Wertentwicklung (Performance) des zugrunde liegenden Basiswerts berechnet. Hierzu wird die Performance des Basiswerts auf die Berechnungsbasis der Zertifikate umgerechnet.

Die Berechnungsbasis eines Zertifikats kann entweder ein **Nominalbetrag** oder ein bestimmter Referenzkurs des Basiswerts (**Basiskurs**) multipliziert mit einem bestimmten Bezugsverhältnis sein. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Die Performance des Basiswerts kann ebenfalls auf zwei verschiedene Arten berechnet werden. Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden

Bewertungstag, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, betrachtet. Bei der **Performanceberechnung** anhand von Durchschnittswerten hingegen wird ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performanacewerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Die Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten **weiteren Ausstattungsmerkmalen** ausgestattet sein, die die Berechnung des Abrechnungsbetrages modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen.

Bei Zertifikaten mit **Höchstrückzahlung** ist der Abrechnungsbetrag im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert nach oben hin auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Bei Zertifikaten mit einer **unbedingten Mindestrückzahlung** entspricht der Abrechnungsbetrag mindestens einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestabrechnungsbetrag.

Bei Zertifikaten mit **bedingter Mindestrückzahlung** werden die Zertifikate mindestens zu einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestabrechnungsbetrag zurückgezahlt, vorausgesetzt, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes während des Beobachtungszeitraums der Zertifikate erfüllt ist.

Zertifikate können zusätzlich mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die **Lieferung des Basiswerts** bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages kann also je nach Auswahl der vorgenannten Ausstattungsmerkmale sehr verschieden ausgestaltet sein.

Die Zertifikate können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Zertifikate ausgestattet sein.

Closed End-Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Zertifikate. Der Abrechnungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag durch die Emittentin ausgezahlt.

Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

Open End-Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderem in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Daher können Sie bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt.

Zertifikate können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission stellen. Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich das Listing der Zertifikate an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse sowie hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Ob eine Anlage in die Zertifikate ihren Anlagekenntnissen und –zielen entspricht, lässt sich ausschließlich aufgrund einer Bewertung Ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse, ihrer bisherigen Anlagekenntnisse und Ihrer Anlageziele bewerten. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater.** Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Die steuerrechtliche Behandlung der Zertifikate richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate und Ihrer persönlichen steuerrechtlichen Situation. Deshalb empfehlen wir Ihnen bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate umfassend beraten zu lassen.

7. Zusätzliche Angaben

Die in diesem Prospekt genannten, die Emittentin betreffenden und zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen sind bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich bzw. einsehbar.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können insbesondere die folgenden Dokumente eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 5. Oktober 1990 und
- die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2004 und zum 31. Dezember 2005 und die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2004 und 2005 der Société Générale Effekten GmbH

II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Zertifikaten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren in Betracht ziehen, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin und der Garantin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Bitte beachten Sie auch, dass sich die Bonität der Emittentin aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern kann. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen, sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Emittentin der Wertpapiere, die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet und entfaltet daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit. Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.564,59. **Der Anleger ist durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Neben der Garantie durch die Garantin, deren wirtschaftlicher Wert maßgeblich von der Bonität der Garantin abhängt, besteht keine weitergehende Sicherung der Zahlungs- und/oder Lieferungsansprüche der Anleger, insbesondere ist die Emittentin keinem Einlagensicherungsfond oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Neben diesem Insolvenzrisiko der Emittentin besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer

Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Klumpenrisiko bedeutet in diesem Zusammenhang das Ausfallrisiko, das durch die begrenzte Auswahl der Vertragsparteien der jeweiligen Absicherungsgeschäfte entstehen kann. Es besteht die Gefahr, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Zertifikaten entschließen.

Niemand sollte Zertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Zertifikate zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer von Zertifikaten sollte genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Zertifikate geeignet ist.

1. Zertifikate und deren Funktionsweise

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte für unter diesem Basisprospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien bzw. Aktien vertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Währungswechselkurse, Rohstoffe, Future Kontrakte bzw. Fondsanteile in Betracht.

In Zertifikaten ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages ist bei Zertifikaten grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate gebunden. Für die Berechnung der Performance des Basiswertes kommen zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der europäischen Performanceberechnung wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, betrachtet. Bei der Performanceberechnung anhand von Durchschnittswerten hingegen wird ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht daher ein enger Zusammenhang. Ein Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter

Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikates unterschiedlich und auf den folgenden Seiten dieses Prospekts näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages kann je nach Ausstattung der Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Zertifikate zu einem **Nominalbetrag** je Zertifikat ausgegeben, wird der Abrechnungsbetrag auf Basis des Nominalbetrages und der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **nominalbetragslosen Zertifikaten** wird der Abrechnungsbetrag auf Basis eines anfänglichen Referenzkurses, des Bezugsverhältnisses, der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikates können daher **nicht** durch andere Erträge des Zertifikates kompensiert werden.

2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)

Die Zertifikate können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Zertifikate ausgestaltet sein.

a) Closed End-Zertifikate

Closed End-Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Zertifikate. Der Abrechnungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

b) Open End-Zertifikate

Open End-Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderem in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Daher können Sie bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt.

3. Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen ausgestaltet werden, die die Berechnung des Abrechnungsbetrages modifizieren und besondere Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind die möglichen zusätzlichen Ausstattungsmerkmale erläutert.

a) Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)

Bei Zertifikaten mit Höchstrückzahlung ist der Abrechnungsbetrag auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**, da bei solchen Zertifikaten als Abrechnungsbetrag maximal die Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit dem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Höchstrückzahlungsfaktor ausgezahlt wird. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert **ist der Abrechnungsbetrag nach oben hin also begrenzt**.

b) Zertifikate mit unbedingtem Mindestabrechnungsbetrag

Bei Zertifikaten mit einem unbedingten Mindestabrechnungsbetrag entspricht der Abrechnungsbetrag mindestens der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor. Zertifikate mit einem unbedingten Mindestabrechnungsbetrag können während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestabrechnungsbetrages liegt. Sie können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestabrechnungsbetrag veräußern zu können.

c) Zertifikate mit einem bedingten Mindestabrechnungsbetrag

Bei Zertifikaten mit einem bedingten Mindestabrechnungsbetrag werden die Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder an-

fänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor entspricht, **vorausgesetzt**, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes oder eine sonstige Bedingung erfüllt ist. Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand am Bewertungstag im Vergleich zu einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kursschwelle beziehen. Wird eine solche Kursschwelle während des definierten Zeitraums oder zu einem definierten Zeitpunkt unter- bzw. überschritten, entfällt der Mindestabrechnungsbetrag und der Anleger ist dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit bzw. zur Absicherung von Risikopositionen aus den begebenen Zertifikaten Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft den Eintritt einer oben beschriebenen Bedingung auslösen oder vermeiden kann.

Bitte beachten Sie ferner, dass sich nach Eintritt der Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag oder sofern ein solcher Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit bevorsteht die steuerrechtliche Behandlung von Zertifikaten ändern kann. Sofern Sie die Zertifikate nach Eintritt einer solchen Bedingung erwerben, sollten Sie sich vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Zertifikate beraten lassen. Alle in diesem Basisprospekt getroffenen Aussagen zu der steuerrechtlichen Behandlung der Zertifikate beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der Zertifikate unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb).

d) Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung

Die Zertifikate können zusätzlich mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die Lieferung des Basiswertes bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswertes bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten nach dem Bezugsverhältnis der Zertifikate. Dabei bezieht sich eine solche Bedingung, wie bei dem Ausstattungsmerkmal eines bedingten Mindestabrechnungsbetrages, auf den Kursverlauf des Basiswertes im Vergleich zu einer festgelegten Kursschwelle oder auf den Eintritt eines anderen in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Ereignisses.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer Tilgung der Zertifikate durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit erhalten, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Da Sie in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt sind, sollten Sie sich bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Vertrauen Sie ferner nicht darauf, dass Sie die zu

liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Zertifikate zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegen Sie dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

e) Zertifikate mit Partizipationsrate

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Kursentwicklung des Basiswertes in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Sofern gemäß den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, kann eine solche Partizipationsrate zwei verschiedene Werte aufweisen, je nachdem ob die Basiswertperformance einem Kursgewinn (Upside Partizipationsrate) oder einem Kursverlust (Downside Partizipationsrate) des Basiswerts entspricht. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional partizipiert.

f) Zertifikate mit Management Gebühr

Gegebenenfalls wird zudem gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Abrechnungsbetrag eine Management Gebühr in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Management Gebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("Hedging-Geschäfte").

Bitte beachten Sie, dass eine solche Management Gebühr nicht nur den am Fälligkeitstag ggf. von der Emittentin zu zahlenden Abrechnungsbetrag mindert, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt negativ beeinflusst. Bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweiligen Preise miteinbezogen. Gegebenenfalls berechtigen die Zertifikatsbedingungen die Emittentin zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate.

g) Zertifikate bezogen auf einen Korb

Beziehen sich die Zertifikate auf einen Korb bestehend aus einer oder unterschiedlichen Arten von Korbbestandteilen, kann die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen berechtigt sein, die bei Auflegung der Zertifikate festgelegte Zusammensetzung des Korbes unter be-

stimmten Bedingungen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, können Sie nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbes während der Laufzeit der Zertifikate identisch bleibt.

Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, maßgeblich für die Bestimmung des Abrechnungsbetrages sein.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl der Korbbestandteile nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile beruht. Bitte nehmen Sie daher hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile Ihre eigenen Einschätzungen auf Grundlage Ihrer eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vor.

h) Zertifikate bezogen auf Rohstoffe

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften (außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwarenmärkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte und daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typischen Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamterträge von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner ist eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder –steigernd auswirkend. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Faktoren und Umstände, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Wert von Rohstoffen auswirken bzw. auswirken können, können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

i) Zertifikate bezogen auf Future Kontrakte

Future Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), sog. Warenterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Future Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind

zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Future Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Basiswertes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Zertifikate auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in der Tabelle genannten Future Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Future Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate verbundenen Risiken notwendig.

Da Future Kontrakte als Basiswert der Zertifikate jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin bei Zertifikaten mit längerer Laufzeit zu einem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Future Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Future Kontrakt ("**Roll-Over**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Zertifikatsstelle kein Future Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswertes übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate zu kündigen oder den Future Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Future Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Roll-Over wird an einem Handelstag (der "**Roll-Overstag**") innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Future Kontraktes durchgeführt. Die Referenzwerte anhand derer der Roll-Over von dem Basiswert auf den Neuen Basiswert durchgeführt wird können von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen ermittelt werden.

4. Preisbildung von Zertifikaten

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Zertifikaten grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ermittelt wird.

Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikates rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

5. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

Währungs-Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Währungen sind der Dollar der USA (USD), der Euro (EUR), japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,2575", dass für den Kauf von einem Euro 1,2575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs "USD/EUR 0,8245", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Die vorstehend geschilderten Währungsrisiken bestehen allerdings nicht bei sog. Quanto-Zertifikaten, da bei diesen die Entwicklung des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zertifikate hat.

Bei Quanto-Zertifikaten kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag unter Abzug eines sog. "Quanto-Faktors" ermittelt werden. Der Quanto-Faktor entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatzes. Der Quantozinssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei währungsgesicherten Zertifikaten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen.

Während der Laufzeit der Zertifikate ist die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt, den in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatz anzupassen, sofern sich die ihr erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken verändern. Entsprechende Anpassung des Quantozinssatzes kann sich auf den Quanto-Faktor und damit auf die Höhe des zu zahlenden Abrechnungsbetrages sowohl positiv wie auch negativ auswirken, dies je nachdem, ob die Kosten der Emittentin für die Absicherung von Währungsrisiken steigen bzw. fallen.

Bitte beachten Sie, dass eine solche Einbeziehung eines Quanto-Faktors in die Ermittlung des Abrechnungsbetrages nicht nur den am Fälligkeitstag von der Emittentin zu zahlenden Abrechnungsbetrag mindern kann, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend beeinflussen kann, da bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen ein derartiger Quanto-Faktor rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweiligen Preise miteinbezogen wird.

6. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate eventuell gestellten Preisen abweichen.

Beachten Sie bitte außerdem, dass der Emissionspreis der Zertifikate Provisionen und sonstige Entgelte enthalten kann, die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen.

7. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

8. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn Verluste eintreten.

9. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswertes und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswertes haben kann.

10. Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikates anfallenden Kosten.

11. Angebotsgröße

Bitte beachten Sie, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Soweit sich im Hinblick auf einen bestimmten Basiswert spezielle Risiken ergeben, werden diese in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen unter der Überschrift "*Allgemeine Angaben über die Zertifikate – Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf die Basiswerte*" dargestellt.

IV. MIT DER GARANTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Es gibt Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere zu erfüllen, beeinflussen können.

Aus den Bankgeschäften der Garantin ergeben sich die folgenden wesentlichen Risiken:

- Kreditrisiken (einschließlich Länderrisiken): Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen der Kunden der Bank, staatlichen Emittenten oder anderen Vertragspartner, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, ergibt.
- Marktrisiken: Verlustrisiko aufgrund von Marktpreis- und Zinsänderungen, Veränderungen in der Wechselbeziehung zwischen diesen Elementen und ihrer Volatilität.
- Strukturrisiken: Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen ergibt, die Bilanz der Bank mit angemessenen Laufzeiten zu angemessenen Zinsen zu refinanzieren.
- Betriebsrisiken (einschließlich rechtlicher und ökologischer Risiken): Verlustrisiko aus ungeeigneten oder fehlerhaften Verfahrensweisen, Personen oder internen Systemen, oder verursacht durch externe Ereignisse.
- Liquiditätsrisiko: Risiko, die Verpflichtungen nicht zu ihrer Fälligkeit zahlen zu können.

V. SONSTIGE INFORMATIONEN

1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

2. Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Zertifikate beraten zu lassen.

VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Es bestehen keine Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer der Emittentin und ihren privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 21. Juni 2006 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

VII. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin und die Société Générale S.A., Paris, Frankreich als Anbieterin und Garantin übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

Sie erklären ferner, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

2. Bereithaltung des Prospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes ohne die Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind auf der Internet-Seite der Anbieterin unter <http://www.sg-zertifikate.de> sowie - bei öffentlichen Angeboten in Österreich - unter <http://prospectus.socgen.com> abrufbar. Darüber hinaus werden dieser Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu sowie die endgültigen Angebotsbedingungen von der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

VIII. GARANTIE

1. Art und Anwendungsbereich der Garantie

Nach Maßgabe der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 21. Dezember 2005 garantiert die Société Générale S.A., Paris, Frankreich (S&P's Rating: AA) (die "Garantin") gegenüber den Inhabern von unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikaten der Emittentin die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus sämtlichen Zertifikaten, die unter diesem Basisprospekt begeben werden.

Die Verpflichtungen der Société Générale S.A. unter dieser Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Société Générale S.A., die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der physischen Lieferung von Wertpapieren durch die Emittentin, wird die Société Générale S.A. auf erstes Anfordern die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die physische Lieferung solcher Wertpapiere erbringen, vorausgesetzt, dass die Anforderung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Garantin erfolgt und bestätigt, dass (i) die geforderte Zahlung und/oder die geforderte Lieferung von Wertpapieren dieser Garantie unterfällt, (ii) die Bedingungen für die Zahlung und/oder Lieferung erfüllt sind und (iii) die Zahlung der geforderten Beträge und/oder die physische Lieferung solcher Wertpapiere nicht durch die Emittentin erfolgt ist.

Für am oder nach dem 01. September 2006 unter diesem Basisprospekt begebene Zertifikate garantiert die Société Générale S.A., Paris, nach Maßgabe der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006 unter den oben genannten Bedingungen gegenüber den Inhabern von unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikaten der Emittentin die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus sämtlichen Zertifikaten. Die am 15. Dezember 2006 errichtete Garantie ersetzt die Garantie vom 21. Dezember 2005. Die Garantie vom 21. Dezember 2005 und die Garantie vom 15. Dezember 2006 werden nachfolgend zusammen als "Garantie" bezeichnet.

2. Angaben über die Garantin

Es bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands der Garantin gegenüber der Garantin und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Verpflichtungen, die für die Emission oder die Garantie von wesentlicher Bedeutung sind.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale S.A. als Garantin und der im Zusammenhang mit der Garantin bestehenden Risiken für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Société Générale S.A. vom 07. April 2006 verwiesen. Der per Verweis einbezogene Inhalt des Registrierungsformulars der Garantin wird wie folgt erweitert:

Die Anlage I (Seite 93ff.) enthält eine englische Übersetzung des französischen Originals des Einzelabschlusses der Garantin für das Geschäftsjahr 2005 und des für die Prüfung des Einzelabschlusses der Garantin für das Geschäftsjahr 2005 erteilten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer, die die Garantin von den satzungsmäßigen Wirtschaftsprüfern erhalten hat.

3. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts können insbesondere die folgenden Dokumente bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- die Garantieurkunden vom 21. Dezember 2005 und vom 15. Dezember 2006.

IX. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

A. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten

1. Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospektes sind die [*genaue Bezeichnung*: ●] Zertifikate bezogen auf den Kurs von [Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] [Indizes] [Edelmetallen] [Buntmetallen] [Wechselkursen] [Rohstoffen] [Future Kontrakten] [Fondsanteilen] [bzw.] [einen Korb bestehend aus [Aktien] [Indizes] [Edelmetallen] [Buntmetallen] [Wechselkursen] [Rohstoffen] [Future Kontrakten] [Fondsanteilen]] wie angegeben in der **Tabelle 1 und der Tabelle 2** auf Seiten ● (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Prospektes (die "**Tabellen**") (insgesamt die "**Zertifikate**") der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**"). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

2. Zertifikatsstelle und Zahlstelle

Der Abrechnungsbetrag wird von der Société Générale S.A., 17, cours Valmy, 92972 Paris-La Défense (Frankreich) berechnet.

Die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstrasse 36, 60325 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

[Die [*Name*: ●] [*Adresse*: ●] ist die Zahlstelle in [*weitere Angebotsländer*: ●]]

3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Zertifikate werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

4. Verkaufsbeginn/Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

[Der Verkaufsbeginn][Die Zeichnungsfrist] der Zertifikate sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der **Tabelle 1** zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [Der [Mindest]/[Höchst]betrag der Zeichnung beträgt ●.] Die Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tage. Die Zeichnung der Zertifikate unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode. Die Zuteilung an die Zeichner erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungsanträge [oder es erfolgt eine prozentuale Zuteilung]. Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages existiert nicht.

5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate

Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Risiken und zu Zwecken der Gewinnerzielung verwendet.

6. Währung der Wertpapieremission: [Euro][●]

7. Verbriefung, Lieferung

Die Zertifikate sind jeweils in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das anfänglich bei der [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt] [andere Clearingstelle, Adresse: ●] ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG] [andere Clearingstelle, Adresse: ●] übertragen werden können. Die Lieferung der Zertifikate erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

[Ferner sind die Zertifikate in [weitere Angebotsländer: ●] bei [weitere Depotstellen: [Name: ●] [Adresse: ●] hinterlegt.]

8. Börsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den [Freiverkehr] [Amtlichen] [Geregelten] [Markt] der ●.] [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der ● zum Handel zugelassen.] [Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Zertifikate zum Einheitspreis nur in Einheiten von jeweils ● Zertifikaten gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Zertifikate im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.]

9. Handel in den Zertifikaten

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen und börslichen Kursen für die Zertifikate.

10. Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Zertifikate erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Zertifikate notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite ●.

11. Steuern und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder Zinsen der Zertifikate (Quellensteuer).

[Sofern die Zertifikate im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, gilt folgendes: Bei dem Verkauf von Zertifikaten wird der eventuell dadurch entstandene Spekulationsgewinn bei dem Zertifikatsinhaber nach derzeitiger Gesetzeslage (Stand 01. Januar 2006) mit dem persönlichen Einkommensteuersatz gemäß § 23 I. Nr. 4 EStG besteuert, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung des Zertifikates nicht mehr als ein Jahr beträgt. Der Einkommensteuer-Höchstsatz beträgt zur Zeit 42% (Stand 01. Januar 2006). Auf die betreffende Einkommensteuerschuld wird zur Zeit zusätzlich ein Solidaritätszuschlag von 5,5% erhoben. Eine Quellensteuer wird zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland auf Gewinne aus Zertifikatsgeschäften nicht erhoben (Stand 01. Januar 2006). Bitte beachten Sie, dass sich die steuerliche Behandlung von Gewinnen aus Zertifikatsgeschäften ggf. auch während der Laufzeit der Zertifikate ändern kann. Die in diesem Absatz enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.] [●]

[Steuerliche Behandlung der Zertifikate in den Angebotsländern: ●]

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie ist das Handelsgericht ("Tribunal de Commerce") in Paris, Frankreich.

13. Angaben zu den Basiswerten

Basiswertbeschreibung: [●] [*Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf die Basiswerte:* ●]

Angaben zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf folgenden Internetseiten einsehbar:

<i>Basiswert (Aktie / Index / Edelmetall / Buntmetall / Wechselkurs / Rohstoff / Future Kontrakt / Fondsanteil / Korb)</i>	<i>ISIN / [Reuters-code /] [Bloomberg-Code]</i>	<i>Internetseite</i>
●	●	●

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben zu den Basiswerten wurden allgemeinen Datenbanken, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen Informationsquellen, entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

14. Übernahme

Die Zertifikate werden von der Société Générale S.A., Paris, (im Folgenden: Société Générale) übernommen. Für jede Emission von Zertifikaten unter diesem Prospekt wird die Société Générale Effekten GmbH mit der Société Générale am Tag des Verkaufsbeginns einen eigenständigen Übernahmevertrag abschließen.

15. Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Zertifikatsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale S.A., Paris, Frankreich garantiert.

16. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Zertifikatsbedingungen genannten Bekanntmachungen und in den Fällen einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

17. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person

(wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in Bezug auf Zertifikate mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, dass sie solche Zertifikate Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft hat und vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag solcher Zertifikate weder anbieten noch verkaufen wird, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden;
- (ii) in Bezug auf Zertifikate, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Zertifikate ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Zertifikate ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde,
- (iii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Zertifikaten erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iv) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Zertifikate, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

B. Rückzahlungsszenarien / Beispielsrechnungen

Die in diesen Beispielsrechnungen verwendeten Zahlen und Abrechnungsbeträge haben rein indikativen Charakter und dienen lediglich der Veranschaulichung der Funktionsweise der Zertifikate. Sie bieten keine Gewähr für tatsächlich zu zahlende Abrechnungsbeträge.

1. Zertifikat ohne zusätzliche Ausstattungsmerkmale

Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

2. Zertifikat mit Höchstrückzahlung (Cap) – z.B. Discount-Zertifikate

Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikates mit Höchstrückzahlung (Cap) entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Cap liegt bei 130% des Basiskurses des Basiswertes.

Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag bei oder über dem Cap liegt, erhält der Anleger für jedes Zertifikat den in Euro ausgedrückten bzw. umgerechneten Geldbetrag in Höhe des Cap. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Cap liegt, erhält der Anleger für jedes Zertifikat den in Euro ausgedrückten bzw. umgerechneten Geldbetrag in Höhe des Referenzkurses des Basiswerts.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 130,- (Höchstrückzahlung) zurückgezahlt.

3. Zertifikat mit einem unbedingten Mindestabrechnungsbetrag

Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-. Die prozentuale Höhe des Mindestabrechnungsbetrages beträgt 90%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 90,- (Mindestabrechnungsbetrag) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

4. Zertifikat mit einem unbedingten Mindestabrechnungsbetrag und Partizipationsrate

Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Die prozentuale Höhe des Mindestabrechnungsbetrages beträgt 80% und die Partizipationsrate beträgt 150%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 80,- (Mindestabrechnungsbetrag) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 120% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt (150 % Partizipation an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts (120%).

5. Zertifikate mit einem bedingten Mindestabrechnungsbetrag

(a) Bonus-Zertifikate

Bonus-Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsszenarien. Sofern der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern allerdings der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag nicht eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Die Kursschwelle betrage 75% des Basiskurses.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus-Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-.

Der bedingte Mindestabrechnungsbetrag (Bonus) beträgt 125% und die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist eingetreten, d.h. der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes hat zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle erreicht oder unterschritten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 95% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 125,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 130% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus-Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-.

Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist nicht eingetreten, d.h. der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes hat zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den

Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle erreicht oder unterschritten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 70% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 70,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 130% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

(b) Bonus Flex-Zertifikate

Bonus Flex-Zertifikate sind Zertifikate mit drei Rückzahlungsszenarien. Sofern der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle 1 erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag 1 eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zwar zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle 1 erreicht oder unterschreitet, gleichzeitig aber zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle 2 erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag 2 eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt. Sofern allerdings der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes die in der Tabelle angegebenen Kursschwellen 1 und 2 erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag nicht eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante C** zurückgezahlt.

Die Kursschwelle 1 betrage 90% des Basiskurses.

Die Kursschwelle 2 betrage 70% des Basiskurses.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus Flex-Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-.

Der bedingte Mindestabrechnungsbetrag 1 (Bonus) beträgt 135% und die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag 1 ist eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 95% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 135,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 140% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 140,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus Flex-Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-.
Der bedingte Mindestabrechnungsbetrag 2 (Bonus) beträgt 115% und die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag 2 ist eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 95% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 135% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 135,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante C:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus Flex-Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-.
Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag 1 oder 2 ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 70% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 70,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 130% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

(c) Airbag-Zertifikate

Airbag-Zertifikate sind Zertifikate mit einem bedingten Mindestabrechnungsbetrag und drei unterschiedlichen Rückzahlungsszenarien. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag ("Abrechnungskurs") über dem Basiskurs liegt (positive Performance) oder ihm entspricht, wird die Performance des Basiswerts mit der Upside Partizipationsrate multipliziert. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Basiskurs (negative Performance) aber über der Kursschwelle (Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag) liegt oder ihr entspricht, werden die Zertifikate zum Nominalbetrag zurückgezahlt.

Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Die Kursschwelle für den bedingten Mindestabrechnungsbetrag liegt bei 80% des Basiskurses und der bedingte Mindestabrechnungsbetrag entspricht 100%. Die Upside Partizipationsrate beträgt 85% und die Downside Partizipationsrate 125%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswerts liegt am Bewertungstag über dem Basiskurs und entspreche 125% des Basiskurses.

Der Anleger partizipiert an der positiven Performance des Basiswertes zu 85% (Upside Partizipationsrate). Der Abrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit der Upside Partizipationsrate multiplizierten positiven Performance des Basiswertes. Die Zertifikate werden dementsprechend zu EUR 121,25 (85% Partizipation an der positiven Performance des Basiswertes (25%)) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswertes liegt am Bewertungstag unter dem Basiskurs aber über der Kursschwelle und entspreche 90% des Basiskurses.

Der Abrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag, da die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag eingetreten ist. Die Zertifikate werden daher zum Mindestabrechnungsbetrag von EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Referenzkurs des Basiswertes liegt am Bewertungstag unter dem Basiskurs und unter der Kursschwelle und entspreche 55% des Basiskurses.

Der Abrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag des Zertifikates multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (55%) und ferner multipliziert mit der Downside Partizipationsrate (125%). Die Zertifikate werden daher zu EUR 68,75 zurückgezahlt.

(d) Lock-In-Zertifikate

Lock-In-Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine der in der Tabelle angegebenen Lock-in Kursschwellen erreicht oder überschreitet, ist die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsszenario A** zurückgezahlt. Der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht in diesem Fall der höchsten während des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Zeitraums erreichten oder überschrittenen Lock-in Kursschwelle. Sofern allerdings der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine der in der Tabelle angegebenen Lock-in Kursschwellen erreicht oder überschreitet, ist die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag nicht eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Lock-In-Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-.

Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist eingetreten. Die höchste erreichte oder überschrittene Lock-in Kursschwelle liegt bei 135%. Der entsprechende Mindestrückzahlungsfaktor liegt bei 135%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Der Abrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der höchsten erreichten bzw. überschrittenen Kursschwelle (135%). Die Zertifikate werden daher zu EUR 135,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 140% des Basiskurses.

Der Abrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der positiven Performance des Basiswerts (40%). Die Zertifikate werden daher zu EUR 140,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Lock-In-Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-.

Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist nicht eingetreten, da keine der Lock-in Kursschwellen erreicht oder überschritten wurde. Der Abrechnungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 75% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 75,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 115% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 115,- zurückgezahlt.

(e) Twin-Win-Zertifikate

Twin-Win-Zertifikate sind Zertifikate mit drei Rückzahlungsvarianten. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag ("Abrechnungskurs") über dem Basiskurs liegt (positive Performance), werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern der Abrechnungskurs am Bewertungstag unter dem Basiskurs liegt (negative Performance), werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** (sofern die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag eingetreten ist) bzw. gemäß **Rückzahlungsvariante C** (sofern die Bedingung für den Mindestrückabrechnungsbetrag nicht eingetreten ist) zurückgezahlt. Die Bedingung für die Zahlung des Mindestabrechnungsbetrages tritt ein, sofern der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine bestimmte Kursschwelle erreicht oder unterschritten hat.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Twin-Win-Zertifikates beträgt EUR 100,-. Der Anleger partizipiert an der positiven Performance des Basiswertes zu einem bestimmten Prozentsatz (Partizipationsrate) von z.B. 150%. Der Abrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit der Partizipationsrate multiplizierten positiven Performance des Basiswertes.

Rückzahlungsbeispiel

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 120% des Basiskurses. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- (150% Partizipation an der positiven Performance (20%) des Basiswertes) zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Die Kursschwelle betrage 75% des Basiskurses. Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist eingetreten, da der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes die Kursschwelle erreicht oder unterschritten hat. Der Mindestabrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe von 100% und dem absoluten Betrag der negativen Performance des Basiswertes.

Rückzahlungsbeispiel

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 85% des Basiskurses. Die negative Performance des Basiswertes entspricht daher -15%. Der Mindestabrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem absoluten Betrag der negativen Performance, also in der Summe 115%. Die Zertifikate werden daher zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante C:

Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist nicht eingetreten, da der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes die Kursschwelle erreicht oder unterschritten hat. Der Abrechnungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts.

Rückzahlungsbeispiel

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 85% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 85,- zurückgezahlt.

(f) Butterfly- bzw. Schmetterling-Zertifikate

Butterfly- bzw. Schmetterling-Zertifikate sind Zertifikate mit drei Rückzahlungsvarianten. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag ("Abrechnungskurs") über dem Basiskurs liegt (positive Performance), werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Grundsätzlich ist der Abrechnungsbetrag durch eine Höchstrückzahlung (Cap) nach oben hin begrenzt. Sofern der Abrechnungskurs am Bewertungstag unter dem Basiskurs liegt (negative Performance), werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** (sofern die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag eingetreten ist) bzw. gemäß **Rückzahlungsvariante C** (sofern die Bedingung für den Mindestrückabrechnungsbetrag nicht eingetreten ist) zurückgezahlt. Die Bedingung für die Zahlung des Mindestabrechnungsbetrages tritt ein, sofern der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine bestimmte Kurschwelle erreicht oder unterschritten hat.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Butterfly- bzw. Schmetterling-Zertifikates beträgt EUR 100,-. Der Anleger partizipiert an der positiven Performance des Basiswertes zu einem Prozentsatz (Partizipationsrate) von 200%. Der Cap betrage 210% des Basiskurses. Der Abrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit der Partizipationsrate multiplizierten positiven Performance des Basiswerts.

Rückzahlungsbeispiel 1

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 120% des Basiskurses. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- (150% Partizipation an der positiven Performance (20%) des Basiswertes) zurückgezahlt.

Rückzahlungsbeispiel 2

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 240% des Basiskurses. Die Zertifikate werden zu EUR 210,- (Höchstrückzahlung) zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Die Kursschwelle betrage 75% des Basiskurses. Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist eingetreten, da der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes die Kursschwelle erreicht oder unterschritten hat. Der Mindestabrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe von 100% und dem absoluten Betrag der negativen Performance des Basiswerts.

Rückzahlungsbeispiel

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 85% des Basiskurses. Die negative Performance des Basiswerts entspricht daher -15%. Der Mindestabrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem absoluten Betrag der negativen Performance, also in der Summe 115%.

Die Zertifikate werden daher zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante C:

Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist nicht eingetreten, da der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes die Kursschwelle erreicht oder unterschritten hat. Der Abrechnungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts.

Rückzahlungsbeispiel

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 85% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 85,- zurückgezahlt.

C. Tabellen

[genaue Bezeichnung: ●] Zertifikate bezogen auf [den Kurs von Aktien / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen]

Endgültige Angebotsbedingungen vom ● zum Basisprospekt vom 06. Juli 2006

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:

[Zeichnungsfrist][Verkaufsbeginn]: ●

Valutierung / Emissionstermin: ●

Tabelle 1

WKN / ISIN	Basiswert [Gesellschaft] [Index] [Edelmetall/ Buntmetall] [Future Kontrakt]* [Rohstoff] [Wechselkurs] [Fondsanteil] [Korb]	Basiskurs [in der Handelsw ährung]	[Bezugs- verhältnis] [Nomi- nalbetrag]	[Anfäng- licher Referenz- tag /] [Bewert- ungstag]	[Upside] [Downside] Partizipa- tions- rate	[Höchst- rück- zahlungs- faktor n] [Cap]	[Mindest- rück- zahlungs- faktor n]	[Beginn des Zins- laufes / Ende des Zinslaufes]	[Kurs- schwelle[n] in %] [Beobach- tungs- zeitraum]	[Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr] [Anfänglicher Quanto-Zins- satz]	[End- tag] [Beginn der Lauf- zeit] [Lauf- zeit]	Anfängl. Emission spreis in EUR[**]	Angebots- größe in Anzahl der Zertifikate	[andere Variable einfügen: ●]
●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

[* Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § ● der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den [●] Future Kontrakt]

[**Auf den anfänglichen Emissionspreis wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [●] EUR erhoben.]

[Angaben zu den gegebenenfalls physisch zu liefernden Wertpapieren: ●]

Definitionen:

[-Fremdwährung]

Jede Bezugnahme auf "●" ist als Bezugnahme auf "●" zu verstehen [und jede Bezugnahme auf "●" als solche auf "●"].

Tabelle 2

Basiswert [Korbbestandteil] [(Akte/Gesellschaft/ISIN)] [(Index/ISIN)] [Edelmetall/Buntmetall]] [Future Kontrakt]* [Rohstoff/Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Wechselkurs] [Fondsanteil / Emittentin der Fondsanteile / ISIN]	[Gewichtungsfaktoren] [W1, W2, W3, ●]	[Maßgebliche Börse / Terminbörse] [Index-Sponsor] [Referenzmarkt / Bildschirmseite] [Maßgebliche Festlegungsstelle] [Maßgebliche Berechnungsstelle]	[Preiswährung / Bildschirmseite]	[Handelswährung/ Bildschirmseite]	Referenzkurs	[Maßgebliche Terminbörse für Index [Future] [Options-]Kontrakte]	Internetseite
●	●	●	●	●	●	●	●

[* Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § ● der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den [●] Future Kontrakt]

Definitionen:

[-Fremdwährung]

Jede Bezugnahme auf "●" ist als Bezugnahme auf "●" zu verstehen [und jede Bezugnahme auf "●" als solche auf "●"].

D. Zertifikatsbedingungen

§ 1

Zertifikatsrecht

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im einzelnen jeweils in der **Tabelle 1 und der Tabelle 2** auf Seiten ● (und ggf. den nachfolgenden Seiten) dieses Prospekts angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Abrechnungsbetrages (§ 2) [bzw. unter den Voraussetzungen des § 2 (●) die Lieferung [des Basiswerts][von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten]] zu verlangen.

§ 2

Abrechnungsbetrag

- (1) Der "**Abrechnungsbetrag**" je Zertifikat entspricht [vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4] [und] [vorbehaltlich eines] [Mindestabrechnungsbetrages gemäß Absatz ●] [und] [eines Höchstabrechnungsbetrages gemäß Absatz ●] [und] [einer physischen Lieferung [des Basiswerts] [von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten] gemäß Absatz ●][,] [dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz ●)] multiplizierten] [Basiskurs (Absatz ●)] [Abrechnungskurs (Absatz ●)] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz ●)] [multipliziert mit der Summe aus [100%][●] und der mit der Partizipationsrate (Absatz ●)] multiplizierten Performance des Basiswerts][, abzüglich des Management-Faktors (Absatz ●)] [ferner abzüglich des Quanto-Faktors (Absatz ●)]. [*andere Abrechnungsbetragsdefinition: ●*]

[Die "**Performance des Basiswerts**" entspricht [der Differenz aus dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (Absatz ●) geteilt durch den Basiskurs (Absatz ●) [und 100%]][[der Differenz aus dem arithmetischen Mittel der Referenzkurse (§ 8 (2)) an den Bewertungstagen (t) (§ 3 (2)) [und 100%]][*andere Performanceberechnung: ●*][, das Ergebnis ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz ●)].[Die "**Performance eines Korbbestandteils**" entspricht [der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Korbbestandteils am Bewertungstag geteilt durch den Referenzkurs des Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag] ●) [und 100%]][[der Differenz aus dem arithmetischen Mittel der Referenzkurse des Korbbestandteils (§ 8 (2)) an den Bewertungstagen (t) (§ 3 (2)) [und 100%]][*andere Performanceberechnung: ●*][, das Ergebnis ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz ●)]]

Der Abrechnungsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz • in Euro umgerechnet und auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet [*andere Rundungsregel: •*]. [Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{[\text{Nominalbetrag}][\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs}] * (100\% + [\text{Partizipationsrate} *] ((\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}) - 100\%))}{[\text{Wechselkursperformance}] [- \text{Management-Faktor}] [- \text{Quanto-Faktor}]} [\textit{andere Abrechnungsformel: •}]$$

- (2) [Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht mindestens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten Basiskurs (Absatz •)][Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz •)] multipliziert mit dem Mindestrückzahlungsfaktor (der "**Mindestabrechnungsbetrag**").][*Bonus/Flex*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der Tabelle angegebene Kursschwelle • [erreicht oder] unterschreitet][*Airbag*: Sofern der Abrechnungskurs (§ 2 (6)) den Basiskurs (§ 2 (5)) unterschreitet und die Kursschwelle erreicht oder sie überschreitet][*Lock-In*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums eine der in der Tabelle angegebenen Kursschwellen [erreicht oder] überschreitet][*Twin-Win/Butterfly*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der Tabelle angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet [und der Abrechnungskurs (§ 2 (6)) den Basiskurs (§ 2 (5)) unterschreitet]] [*andere Bedingung: •*], entspricht der Abrechnungsbetrag je Zertifikat mindestens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten][Basiskurs (Absatz •)][Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz •)] multipliziert mit dem Mindestrückzahlungsfaktor (der "**Mindestabrechnungsbetrag**").] Der "**Mindestrückzahlungsfaktor**" entspricht [*Bonus/Flex*][,sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der Tabelle angegebene Kursschwelle • [erreicht oder] unterschreitet]] [*andere Bedingung: •*] dem in der Tabelle 1 angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor 1, anderenfalls dem in der Tabelle 1 angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor 2] [*Airbag*: dem in der Tabelle angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor][*Lock-In*: dem Prozentsatz, der der höchsten während der Beobachtungsperiode einmal [erreichten][oder][überschrittenen] Kursschwelle] entspricht] [*Twin-Win/Butterfly*: [100%][•] zuzüglich der in Prozent ausgedrückten absoluten Performance des Basiswertes (§ 2 (1))[•]] [*anderer Faktor: •*]. [Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraum.][Die "**Kursschwelle[n]**" entspr[icht][e]che[n]de[r][n] in der Tabelle 1 angegebenen Kursschwelle[n].].

Der Mindestabrechnungsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz • in Euro umgerechnet und auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. [*andere Rundungsregel: •*]

- (3)[•][Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht höchstens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten [Basiskurs (Absatz •)][Cap (Absatz •)]] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz •)] [multipliziert mit dem Höchstrückzahlungsfaktor] (der "**Höchstabrechnungsbetrag**").] [*Bonus*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeit-

punkt während des Beobachtungszeitraums die in der Tabelle 1 angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet] [*andere Bedingung*: •], entspricht der Abrechnungsbetrag je Zertifikat höchstens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten][Basiskurs (Absatz •)] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz •)] multipliziert mit dem Höchstrückzahlungsfaktor (der "**Höchstabrechnungsbetrag**").] Der ["**Höchstrückzahlungsfaktor**"]["Cap"] entspricht [dem in der Tabelle 1 angegebenen [Höchstrückzahlungsfaktor][Cap]] [*anderer Faktor*: •].

Der Höchstabrechnungsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz • in Euro umgerechnet und] auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. [*andere Rundungsregel*: •]

[[4)][•][*Bonus*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) während des Beobachtungszeitraums die in der Tabelle 1 angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet][*Discount*: Sofern der Abrechnungskurs die in der Tabelle 1 angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet] [*andere Bedingung*: •], wird die Emittentin die Tilgung der Zertifikate durch Lieferung von [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts][auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten, wie in der Tabelle 1 angegeben,] vornehmen, wobei Bruchteile [des Basiswerts][von Referenzzertifikaten] nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages ausgeglichen werden.] Sollte die Lieferung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate], aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat die Emittentin das Recht, anstatt der Lieferung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Abrechnungskurs entspricht. Der Ausgleichsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz • in Euro umgerechnet und auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. [*andere Rundungsregel*: •]

[[5)][•] Der „**Basiskurs**“ entspricht [dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 8 (2)) am Anfänglichen Referenztag (§ 3 (1))] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Basiskurs] [*andere Basiskursdefinition*].

[[6)][•] Der „**Abrechnungskurs**“ entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 8 (2)) am Bewertungstag (§ 3 (2)).[*andere Abrechnungskursdefinition*: •]

[[7)][•] [Der "**Nominalbetrag**" je Zertifikat entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.][Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Bezugsverhältnis.]

[[8)][•]Die "**Partizipationsrate**" entspricht [der in der Tabelle 1 angegebenen Partizipationsrate] [sofern der Abrechnungskurs die in der Tabelle 1 angegebene Kursschwelle [erreicht oder] überschreitet, der in der Tabelle 1 angegebenen Upside Partizipationsrate, anderenfalls der in der Tabelle 1 angegebenen Downside Partizipationsrate] [*andere Definition*: •].

[(9)] Die "**Wechselkursperformance**" des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am Anfänglichen Referenztag dividiert durch den Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts (wie in der **Tabelle 2** angegeben) am Bewertungstag. Der "**Maßgebliche Wechselkurs**" der Handelswährung entspricht [hinsichtlich des] dem [Mittel]kurs [der Handelswährung zum Euro], der auf der [Reuters-Seite] oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen [Reuters-Seite] angezeigt wird, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird.] Sollte der vorgenannte Wechselkurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als maßgeblichen Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs festzulegen. Sofern die Handelswährung des Basiswerts, wie in der Tabelle 2 angegeben, der Euro ist, entspricht die Wechselkursperformance hinsichtlich eines solchen Basiswerts stets 1.] [*andere Wechselkursperformancedefinition: •*]

[(10)] Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen. Eine weitere Kurzbezeichnung einer Währung ist in der Tabelle 1 bzw. der Tabelle 2 definiert. Die Umrechnung der in der Tabelle 2 angegebenen Handelswährung (die "**Handelswährung**") in EUR erfolgt [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem [Bewertungstag (§ 3 (2))] [*anderer Umrechnungstag: •*] [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten und von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen Mittelkurses [am Bewertungstag (§ 3 Abs. 2))] [an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Abrechnungskurses nachfolgt] [und auf der in der Tabelle 2 für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.]] [zu einem Wechselkurs von 1 Einheit der Handelswährung zu EUR 1,00 ("Quanto").]

[(11)] Der "**Quanto-Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung des in der Tabelle 1 angegebenen Quantozinssatzes und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{t=1}^n \text{Zertifikatswert}_{t-1} \times \frac{\text{Quantozinssatz}_{t-1}}{365}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Zertifikatswert_(t-1)" entspricht dem von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ermittelten Wert des Zertifikates (einschließlich bereits eingerechneter Quantozinssätze für die bisherige Laufzeit) zum Zeitpunkt der Festlegung des Referenzkurses des Basiswertes von dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.

"Quantozinssatz_(t-1)" entspricht dem Quantozinssatz von dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.

"n" für t=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der Tabelle 1 angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate bis zum Bewertungstag (§ 3 (2) (einschließlich)).

[andere Quanto-Faktor-Definition: ●]

- (12) Der "**Quantozinssatz**" entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Quantozinssatz. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den Quantozinssatz mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag anzupassen, sofern aus Sicht der Emittentin eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken dies erforderlich machen. Die Anpassung des Quantozinssatzes und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de> bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Quantozinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Quantozinssatz.]

[(13)][●] Der "**Management-Faktor**" entspricht [der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der Tabelle 1 angegebenen Management Gebühr] [*andere Management Faktor Definition: ●*]

[(14)][●] Die "**Management Gebühr**" entspricht [der in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu [jedem ●. eines Monats][●] [bis zur Höhe der in der Tabelle 1 angegebenen Maximalen Management Gebühr][*andere Anpassungsregelung: ●*] anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1)][*andere Management Gebührebestimmung: ●*].]

[§ 2a]
Verzinsung

[Die Zertifikate werden ab dem in der **Tabelle 1** angegebenen Beginn des Zinslaufes in der in der **Tabelle 1** angegebenen Höhe verzinst. Die Zinsen werden gemäß der Zinsberechnungsmethode [actual/actual] [*anderer Zinstagequotient: ●*] berechnet. Angefallene Zinsen sind jeweils zu den in der **Tabelle 1** angegebenen Zeitpunkten zur Zahlung fällig. Der Zinslauf endet unabhängig von einer etwaigen, gemäß diesen Zertifikatsbedingungen erfolgenden Änderung der Laufzeit der Zertifikate an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Ende des Zinslaufes.] [Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.] [*andere Zinsberechnungsmethode / -bestimmung: ●*]

§ 3

Anfänglicher Referenztag; Bewertungstag; Endtag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Anfängliche Referenztag**" entspricht dem jeweils in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Referenztag. Sollte der Anfängliche Referenztag kein Berechnungstag (§ 8 (2)) [oder ein ●] sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein ●] ist, der Anfängliche Referenztag.
- (2) [Der "**Bewertungstag**" entspricht dem jeweils in der Tabelle 1 angegebenen Bewertungstag.][Bewertungstage (t) für die Feststellung der Performance [des Basiswertes][der Korbbestandteile] sind [jeweils der ● beginnend mit dem ● und endend mit dem ●][die folgenden Tage: ●.][Der "**Bewertungstag**" entspricht dem Kündigungstermin (§ ●). Sollte [der][ein] Bewertungstag kein Berechnungstag [für einen Korbbestandteil] (§ 8 (2)) [oder ein ●] sein, so ist [für alle Korbbestandteile] [nur für den betroffenen Korbbestandteil] der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag [für alle Korbbestandteile] [für den betroffenen Korbbestandteil] [und ein ●] ist, der [entsprechende] Bewertungstag. [*andere Bewertungstagebestimmung: ●*]
- (3) [*Closed End: "Endtag"* ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § [9][8 (3)] [und des Eintretens einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § ●][●], der in der **Tabelle 1** angegebene **Endtag**. Die Zertifikate haben die in der Tabelle 1 angegebene **Laufzeit**.][*Open End: Die „Laufzeit der Zertifikate“* beginnt am in der Tabelle 1 genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht dem Kündigungstermin (§ ●).]
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, [an dem die Banken in ● für den Geschäftsverkehr [und ●] geöffnet sind. [*andere Bankgeschäftstagebestimmung: ●*]

[§ 4
Vorzeitige Rückzahlung

- (1) Im Falle, dass an einem Bewertungstag (t) die Performance des Basiswerts (§ 2 (1)) an diesem Bewertungstag den [an diesem Bewertungstag maßgeblichen] Rückzahlungslevel [erreicht][oder][überschreitet] [●], endet die Laufzeit der Zertifikate an diesem Bewertungstag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf (die "**Vorzeitige Rückzahlung**"). In diesem Fall entspricht der von der Emittentin zu zahlende Abrechnungsbetrag dem [Nominalbetrag] [in EUR ausgedrückten oder gemäß [●] umgerechneten Basiskurs] der Zertifikate multipliziert mit einem gemäß § 5 (2) dem betreffenden Bewertungstag zugeordneten Rückzahlungsfaktor.

[Den einzelnen Bewertungstagen (t) sind folgende Rückzahlungslevel zugeordnet:

<i>Bewertungstag:</i>	<i>Rückzahlungslevel:</i>
1	[●]
2	[●]
3	[●]
[●]	[●]

]

- (2) Den einzelnen Bewertungstagen (t) sind folgende Rückzahlungsfaktoren zugeordnet.

<i>Bewertungstag:</i>	<i>Rückzahlungsfaktor:</i>
1	[●]
2	[●]
3	[●]
[●]	[●]

- (3) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Abrechnungsbetrages wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

§ 4[a]
Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die

Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle 1 angegebenen Zertifikate sind jeweils durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) [Das][Die] Inhaber-Sammelzertifikat[e] [ist] [sind] bei der [Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") [andere Clearingstelle, Adresse: ●] in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von ● Zertifikat[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6

Zahlung des Abrechnungsbetrages

I. Regelungen betreffend Zertifikate ohne physische Lieferung

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Abrechnungsbetrages an die [Clearstream] [andere Clearingstelle, Adresse: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [andere Clearingstelle, Adresse: ●] veranlassen.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

II. Regelungen betreffend Zertifikate mit ggf. physischer Lieferung

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (der "**Fälligkeitstag**") die Übertragung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate] (in dem in § ●) bzw. die Überweisung des Abrechnungsbetrages (in dem in § ● bezeichneten Fall) oder eines gegebenenfalls nach § ● zu zahlenden Ausgleichsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] zur Weiterleitung an die Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] veranlassen.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der Übertragung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate] bzw. der Zahlung des Ausgleichsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag oder dem Ausgleichsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Regelungen für Indizes als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) [Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.] [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- (2) ["**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**") oder
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors oder
 - (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.]

§ 8

Basiswert; Referenzkurs; Nachfolgeindex; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Index.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem Schlusskurs des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle 2 angegebenen Index-Sponsor (der „**Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Fällt der Tag der Bestimmung des Referenzkurses des jeweiligen Basiswertes auf den [Schlussabrechnungsbetrag][●] derjenigen an der für den Index in der Tabelle 2 genannten Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Index-Future oder Options-Kontrakte (wie in der Tabelle 2 angegeben), die in dem Monat des Bewertungstages der Zertifikate auslaufen (die jeweiligen "Index-Future bzw. Options-Kontrakte"), dann entspricht der Referenzkurs dem [von der Maßgeblichen Terminbörse] für die jeweiligen Index-Future bzw. Options-Kontrakte berechneten und veröffentlichten ●] [vom Index-Sponsor am • festgestellten ●Kurs des Index.] [Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der jeweiligen Index-Future bzw. Options-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des jeweiligen Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die jeweiligen Index-Future bzw. Options-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.] Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert von dem Index-Sponsor üblicherweise berechnet wird.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]
- [(3) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.]
- [(4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte

und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

- [(5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (4), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.]
- [(6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]
- [(7) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem

Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Regelungen für Aktien als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) [Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.] [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 Absatz (3) zu kündigen.]
- (2) [Eine "**Marktstörung**" liegt vor
- (i) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in den Aktien an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarktes) oder
 - (ii) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden (die "**Terminbörse**") oder
 - (iii) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses der Aktien eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.]

§ 8

Basiswert; Referenzkurs

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht der in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Aktie bzw. dem aktienvertretendem Zertifikat der in der Tabelle 1 und 2 angegebenen Gesellschaft (die "**Gesellschaft**").
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Börse (die „**Maßgebliche Börse**“) berechnet und veröffentlicht wird. Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Aktie an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.][anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●]

§ 9

Anpassungen (Corporate Actions); Vorzeitige Kündigung

- [(1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der [Basiskurs] [Cap] [*weitere Ausstattungsmerkmale*] angepasst werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils die "**Terminbörse**"), aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung des [Basisurses] [Cap] [*weitere Ausstattungsmerkmale*] in den Fällen des Satz 1 auch das Bezugsverhältnis anpassen. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 11 bekannt gemacht.]
- [(2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen

halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.]

- (3) [Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Börse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre der Gesellschaft gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder eines anderen Unternehmens aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter "**Squeeze Out**"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [zwei] [●] Bankgeschäftstage in **Frankfurt am Main** nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 11 (der "**Fälligkeitstag**") von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]
[andere Kündigungsbestimmung: ●]

- [(4) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (3) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des **Referenzkurses** [anderer Kurs ●] der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den **Referenzkurs** [anderer Kurs ●] des neugegründeten oder übernehmenden Unternehmens zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den **Referenzkurs** [anderer Kurs ●] der Aktien des übernehmenden bzw.

neugegründeten Unternehmens zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des [Basiskurs] [Cap] [*weitere Ausstattungsmerkmale*] [spätestens nach Ablauf [eines Monats] [von 6 Wochen]] [●] nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Börse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 11 bekannt machen.]

- [(5) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend Absatz (3) kündigen, den den Zertifikaten zugrunde liegenden **Referenzkurs** [*anderer Kurs* ●] der Aktien durch den **Referenzkurs** [*anderer Kurs* ●] der Aktien eines neugegründeten oder übernehmenden Unternehmens ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Maßgeblichen Börse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis und den [Basiskurs] [Cap] [*weitere Ausstattungsmerkmale*] der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.]
- [(6) Die Anpassung kann sich in den Fällen des Absatzes (4) und (5) auch darauf beziehen, dass die den Basiswert des Zertifikates bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt oder gegebenenfalls eine andere Börse als neue **Maßgebliche Börse** bestimmt wird. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden, aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.]

Regelungen für Wechselkurse als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) [Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.] [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- (2) ["**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte) bzw. die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares bzw. die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Wechselkurs für die Währungen des Wechselkurspaares zu erhalten oder
 - (ii) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,
- sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind.]

§ 8

Basiswert; Referenzkurs; Ersatzreferenzmarkt; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Währungs-Wechselkurs.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in der Preiswährung und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformations-

dienstes (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzkurs nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs, entspricht der Referenzkurs dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs.] Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen]. Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaa- ren)][Ankaufspreisen][Verkaufspreisen] für den Basiswert. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [**"Berechnungsstunden"** ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

[(3) Wird der Referenzkurs für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[(4) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Bei einer Auf- bzw. Abwertung einer der Währungen des jeweils maßgeblichen Währungspaares oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 9, berechtigt, eine Anpassung des Basisurses [*weitere Ausstattungsmerkmale*] vorzunehmen, sofern eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheint. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB) einen angepassten Basiskurs und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Basiskurs erstmals zugrunde zu legen ist. Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung des Basis-kurses auch das Bezugsverhältnis [*weitere Ausstattungsmerkmale*] anpassen. Der ange-passte Basiskurs [*weitere Ausstattungsmerkmale*] und das gegebenenfalls angepasste Be-zugsverhältnis sowie der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikats-rechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Be-kanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbe-trages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Er- eignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats un-mittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Be-stimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vor-zeitigen Kündigung (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsin- haber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) [Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.] [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- (2) ["**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf den Basiswert am Referenzmarkt oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**") oder
 - (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Basiswert am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf den Basiswert) oder
 - (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.

Eine Veränderung der Handelszeit am Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Referenzmarkt vorher angekündigt wird.]

§ 8

Basiswert; Referenzkurs; Ersatzreferenzmarkt

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs für den Basiswert (der "**Referenzkurs**"), der an dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzkurs nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs, entspricht der Referenzkurs dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs.] Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen]. Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaen)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] für den Basiswert. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [**"Berechnungsstunden"** ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]
- [(3) Wird der Referenzkurs für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert
(§§ 7-9)

§ 7
Marktstörungen

- (1) [Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over (§ 8a) eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.] [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- (2) [**"Marktstörung"** bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein oder
 - (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden oder
 - (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.

Eine Veränderung der Handelszeit an der Maßgeblichen Terminbörse gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung an der Maßgeblichen Terminbörse vorher angekündigt wird.]

§ 8

Basiswert; Referenzkurs; Ersatzterminbörse; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht, vorbehaltlich dem Roll-Over gemäß nachfolgendem § 8a dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Future Kontrakt.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs für den Basiswert (der "**Referenzkurs**"), der an der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "**Maßgebliche Terminbörse**") festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen]. Der „**Kurs**“ des jeweiligen Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, [an der Maßgeblichen Terminbörse angebotenen und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen]][von den von der [jeweiligen] Maßgeblichen Terminbörse autorisierten Market-Makern auf der [Reuters][●]seite ● [bzw.] [●] veröffentlichten Kurse für einen Ankaufs- oder Verkaufspreis des entsprechenden Future Kontraktes. Mindestens wird dies für den jeweiligen Future Kontrakt der in diesem Zeitraum gestellte niedrigste Kurs, maximal der in diesem Zeitraum gestellte höchste Kurs sein.]]*[andere Kursdefinition]* für den Basiswert. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [**"Berechnungsstunden"** ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise gehandelt wird.] *[anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●]*
- [(3) Wird der Referenzkurs für den Basiswert nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzterminbörse**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des an der Ersatzterminbörse berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Er-

satzterminbörse. Die Ersetzung der Maßgeblichen Terminbörse wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

- [(4) Bei Veränderungen der dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Eigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Basiswertes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Basiswert (der "**Nachfolge-Basiswert**"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 9 das Recht vor, den Basiswert zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Basiswertes durch den Nachfolge-Basiswert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Basiswert, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

§ 8a

Roll-Over

- (1) Bei Endfälligkeit des Basiswertes gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem [nächstfälligen] [●] Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert (der "**Neue Basiswert**") ersetzt ("**Roll-Over**"). "Future Kontrakt mit dem nächstfälligen [●] Verfalltermin" ist hinsichtlich des [●]-Future Kontraktes der Future Kontrakt mit Verfalltermin [●] [bzw.] [●]. Stichtag für den Roll-Over ist der [letzte Handelstag] [erste Handelstag nach dem letzten Handelstag] [●] der Future Kontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse [*andere Stichtagsdefinition*]. [Die jeweiligen Referenzwerte für den Basiswert und den Neuen Basiswert, anhand derer der Roll-Over durchgeführt wird, werden von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ermittelt. [Hierzu wird die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen am [●] Tag vor dem] Stichtag [zwischen ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][●] jeweils für den Basiswert und den Neuen Basiswert einen Kurs ermitteln. [*andere Roll-Over-Definition: ●*]
- (2) Zum Stichtag eines Roll-Over ist die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) berechtigt, den Basiskurs [und/oder das Bezugsverhältnis] des Basiswertes sowie sonstige Zertifikatsbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Basiswert durch den Neuen Basiswert nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle erforderlich erscheint. Hierbei ist der Zertifikatsinhaber so zu stellen, dass

der wirtschaftliche Wert der Zertifikate soweit wie möglich durch den Roll-Over nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Die im Rahmen eines Roll-Over ggf. erforderlich werdende Anpassung des Basiskurses [und/oder des Bezugsverhältnisses] gemäß § 8a Abs. 2 werden unverzüglich [gemäß § 11] [auf der Internetseite ●] bekannt gemacht.]]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung einer Ersatzterminbörse, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ● . Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Regelungen für Fondsanteile als Basiswert
(§§ 7 – 9)

§ 7

Marktstörungen

- (1) [Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um • hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den entsprechenden Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.] [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- (2) [**Marktstörung** bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden oder
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswertes aufgrund einer Entscheidung der Berechnungsstelle oder
 - (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das andere Ereignis in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses des Basiswertes bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wesentlich ist.]

§ 8

Basiswert; Referenzkurs; Ersatzfestlegungsstelle; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht, dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Fondsanteil.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs für den Basiswert (der "**Referenzkurs**"), der von der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle (die "**Maßgebliche Festlegungsstelle**") festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird]. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen]. Der „**Kurs**“ des jeweiligen Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, [von der Maßgeblichen Festlegungsstelle angebotenen und auf der für die Maßgebliche Festlegungsstelle maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaen)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [Rücknahmepreisen] [Nettoinventarwerten] [*andere Kursdefinition*] für den Basiswert. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert von der Maßgeblichen Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [**"Berechnungsstunden"** ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert an der [Maßgeblichen Festlegungsstelle] [●] üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]
- [(3) Wird der Referenzkurs für den Basiswert nicht mehr von der Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Ersatzfestlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle. Die Ersetzung der Maßgeblichen Festlegungsstelle wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]
- [(4) Sofern während der Laufzeit der Zertifikate eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt, ist die Emittentin – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 9 – jeweils berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Basiswert [und/oder das Bezugsverhältnis][*Änderung*

weiterer Ausstattungsmerkmale] und weitere Zertifikatsbedingungen nach billigem Ermessen so anzupassen, dass das angepasste Zertifikatsrecht in seinem wirtschaftlichen Wert im wesentlichen dem Zertifikatsrecht vor Eintreten des die Anpassung auslösenden Ereignisses entspricht:

- (i) Umwandlung, Teilung, Konsolidierung oder Reklassifizierung des Basiswertes; oder
- (ii) Kapitalausschüttungen aus dem Vermögen des Basiswertes, sofern sie den üblichen Umfang von Dividenden des basiswertes übersteigen; oder
- (iii) jedes andere Ereignis, dass nach Auffassung der Emittentin einen den vorstehend unter (i) und (ii) ähnlichen Anpassungsbedarf auslöst.]

[(5) Sofern während der Laufzeit der Zertifikate eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt

(i) Veränderungen in der Berechnung des Referenzkurses (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Wertpapiere, auf deren Grundlage die Referenzkurs berechnet werden, sofern das maßgebende Konzept und die Berechnung des Referenzkurses infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bislang maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzkurses;

(ii) eine Veränderung oder Verletzung der Fondsbedingungen (einschließlich aber nicht begrenzt auf Veränderungen in Verkaufsprospekten des Fonds) oder jedes andere, den Fonds oder die Fondsanteile betreffende Ereignis, wie z.B. die Auflösung, Kündigung, Liquidation oder Widerruf der Genehmigung bzw. Registrierung des Fonds, die Unterbrechung, Verschiebung oder Aufgabe der Berechnung und Veröffentlichung des Referenzkurses durch die Berechnungsstelle, die Übertragung, Pfändung oder Liquidierung wesentlicher Vermögenswerte des Fonds, welches nach billiger Auffassung der Emittentin wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes hat; oder

(iii) das Eintreten eines Ereignisses, dass die Emittentin nach vorstehendem § 8 Abs. (4) zu einer Anpassung dieser Zertifikatsbedingungen berechtigen würde, diese Anpassung jedoch nach billiger Auffassung der Emittentin nicht möglich ist bzw. einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde;

kann die Emittentin nach Beratung mit der Zertifikatsstelle, im nachfolgenden Fall (a) nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, entweder

(a) den Basiswert durch einen anderen, nach billiger Auffassung der Emittentin vergleichbaren Basiswert, gegebenenfalls auch durch einen Korb verschiedener Fondsanteile als neuen Basiswert, (jeweils der "**Neue Basiswert**") ersetzen. Die Ersetzung

erfolgt gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Basiswertes [und/oder des Bezugsverhältnisses][*weitere Ausstattungsmerkmale*] und/oder anderer Zertifikatsbedingungen. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert;

(b) die Zertifikate innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden eines der vorstehend in diesem § 8 Abs. (5) beschriebenen Ereignisses gemäß § 9 vorzeitig kündigen.]

[(6) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen (4) und (5) bzw. eine vorzeitige Kündigung gemäß § 9 werden von der Emittentin gemäß § 11 unverzüglich bekannt gemacht.]

[(7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen eines von der Zertifikatsstelle gegebenenfalls bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

(1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Neuen Basiswertes oder einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Neuer Basiswert festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Neuer Basiswert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

(2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] veranlassen.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Regelungen für Körbe als Basiswert (§§ 7 – 9)

§ 7

Marktstörungen

- (1) [Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag [nur hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils] [hinsichtlich aller Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.] [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- (2) [**"Marktstörung"** bedeutet den Eintritt eines Ereignisses bezüglich eines Korbbestandteils, wie unter § 7 Abs. (2) der "*Regelungen für Indizes als Basiswert*" beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Index ist; wie unter § 7 Abs. (2) der "*Regelungen für Aktien als Basiswert*" beschrieben, wenn der Korbbestandteil eine Aktie ist; wie unter § 7 Abs. (2) der "*Regelungen für Wechselkurse als Basiswert*" beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist; wie unter § 7 Abs. (2) der "*Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert*" beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Edelmetall oder Buntmetall oder Rohstoff ist; wie unter § 7 Abs. (2) der "*Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert*" beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist; wie unter § 7 Abs. (2) der "*Regelungen für Fondsanteile als Basiswert*" beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist. Soweit in dem jeweiligen § 7 Abs. (2) auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil.]

§ 8

Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Korb bestehend aus den in Tabelle 2 genannten Korbbestandteilen. [ggf. *Regelungen zum Rebalancing*: ●]
- (2) Der "**Referenzkurs des Korbes**" entspricht [der Summe der Referenzkurse der jeweiligen Korbbestandteile [jeweils multipliziert mit den in der Tabelle 2 angegebenen

Gewichtungsfaktoren] am Bewertungstag (§3 (2))) [*andere Referenzkursdefinition des Korbes: ●*] [Der "**Referenzkurs eines Korbbestandteils**", [der "**Kurs**" eines Korbbestandteils,] [die "**Berechnungstage**" eines Korbbestandteils] [und] [die "**Berechnungsstunden**" eines Korbbestandteils] [entsprechen] [entspricht] [jeweils] der/den unter § 8 Abs. (2) der "*Regelungen für Indizes als Basiswert*" angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Index ist; wie unter § 8 Abs. (2) der "*Regelungen für Aktien als Basiswert*" angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil eine Aktie ist; wie unter § 8 Abs. (2) der "*Regelungen für Wechselkurse als Basiswert*" angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist; wie unter § 8 Abs. (2) der "*Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert*" angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Edelmetall oder Buntmetall oder Rohstoff ist; wie unter § 8 Abs. (2) der "*Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert*" angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist; wie unter § 8 Abs. (2) der "*Regelungen für Fondsanteile als Basiswert*" angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist. Soweit in dem jeweiligen § 8 Abs. (2) auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil. [*anderer Referenzkurs der Korbbestandteile / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*] [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der Tabelle 2 angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W 1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W 2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Performance zugeordnet [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten][niedrigsten] Performance zugeordnet. [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile/ ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren]]].

- (3) Tritt hinsichtlich eines Korbbestandteils ein Anpassungsereignis ein wie unter § 8 Abs. (3) – (5) der "*Regelungen für Indizes als Basiswert*" beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Index ist; wie unter § 9 der "*Regelungen für Aktien als Basiswert*" beschrieben, wenn der Korbbestandteil eine Aktie ist; wie unter § 8 Abs. (3) – (4) der "*Regelungen für Wechselkurse als Basiswert*" beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist; wie unter § 8 Abs. (3) der "*Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert*" beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Edelmetall oder Buntmetall oder Rohstoff ist; wie unter § 8 Abs. (3) – (4) der "*Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert*" beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist; wie unter § 8 Abs. (3) – (5) der "*Regelungen für Fondsanteile als Basiswert*" beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist, kann die Emittentin das Zertifikatsrecht entsprechend den dort beschriebenen Anpassungsmaßnahmen anpassen. Soweit in dem jeweiligen § 8 Abs. (2) auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil. [Die Emittentin ist bei Eintritt eines solchen Anpassungsereignisses ferner berechtigt, die Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile anzupassen, soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) erforderlich erscheint. Eine Anpassung der Ge-

wichtungsfaktoren wird unverzüglich [gemäß § 11][auf der Internetseite •] bekannt gemacht] Die Regelungen des § 8a (Roll-Over) der "*Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert*" gelten entsprechend, wenn der Korbbestandteil eine Future Kontrakt ist.

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem •. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: •*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: •*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 10
Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, Frankreich, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 11
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite ● veröffentlicht.

§ 12
Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate

können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "Übernahme");
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen oder steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
 - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert; und
 - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

[§ 14
Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von [●] durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu [●] (jeweils ein „**Kündigungstermin**“)[, frühestens aber zum ●] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.]

§ 15
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ ●) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder in Zusammenhang mit der Garantie (§ ●) ist das Handelsgericht ("Tribunal de Commerce") in Paris, Frankreich.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

ANLAGE I

Englische Übersetzung des französischen Originals des Einzelabschlusses der Garantin für das Geschäftsjahr 2005 und des für die Prüfung des Einzelabschlusses der Garantin für das Geschäftsjahr 2005 erteilten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem Text des Einzelabschlusses der Garantin für das Geschäftsjahr 2005 und des für die Prüfung des Einzelabschlusses der Garantin für das Geschäftsjahr 2005 erteilten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer um eine Übersetzung aus dem Französischen ins Englische handelt

Die Formulierungen "free translation" und "provided solely for the convenience of English speaking readers" im einführenden Abschnitt zum Bestätigungsvermerk auf der Seite 148 sollen lediglich unterstreichen, dass es sich bei dem englischen Dokument nur um eine Übersetzung des Originals und nicht um das unterschriebene Original selbst handelt. Nur das französische Original ist von Herrn José-Luis Garcia für Deloitte & Associés und Herrn Christian Mouillon für Ernst & Young Audit unterzeichnet worden.

Soweit in Absatz 2 desselben Abschnitts durch die Formulierung "should be read in conjunction with ..." auf das französische Recht und die entsprechenden Rechnungslegungsstandards Bezug genommen wird, so werden hierdurch lediglich die maßgeblichen Auslegungskriterien und das anwendbare Rechtsregime für den ausschließlich französischen Gesetzen und Vorschriften sowie Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards unterfallenden Bestätigungsvermerk hingewiesen.

DELOITTE & ASSOCIES

185, avenue Charles-de-Gaulle
B.P. 136
92524 Neuilly-sur-Seine

Statutory Auditor
Member of the Regional
Court of Versailles

ERNST & YOUNG Audit

Faubourg de l'Arche
11 Allée de l'Arche
92037 Paris-La Défense

Statutory Auditor
Member of the Regional
Court of Versailles

Société Générale, S.A.

Year ended December 31, 2005

Report of the Statutory Auditors on the annual financial statements

This is a free translation into English of the statutory auditors' report signed and issued in the French language and is provided solely for the convenience of English speaking readers. The statutory auditors' report includes information specifically required by French law in all audit reports, whether qualified or not, and this is presented below the opinion on the financial statements. This information includes explanatory paragraphs discussing the auditors' assessment of certain significant accounting and auditing matters. These assessments were considered for the purpose of issuing an audit opinion on the financial statements of the parent company only taken as a whole and not to provide separate assurance on individual account captions or on information taken outside of the annual financial statements. The report also includes information relating to the specific verification of information in the management report.

This report, together with the statutory auditors' report addressing financial and accounting information in the President's report on internal control, should be read in conjunction with, and is construed in accordance with French law and professional auditing standards applicable in France.

To the shareholders of Société Générale

In compliance with the assignment entrusted to us by the shareholders meeting, we hereby report to you, for the year ended December 31, 2005, on :

- the audit of the accompanying annual financial statements of Société Générale,
- the justification of our assessments,

- the specific procedures and disclosures required by law,

These annual financial statements have been approved by the Board of Directors. Our responsibility is to express an opinion on these financial statements based on our audit.

I. Opinion on the financial statements

We conducted our audit in accordance with professional standards applicable in France. Those standards require that we plan and perform the audit to obtain reasonable assurance about whether the financial statements are free of material misstatement. An audit includes examining, on a test basis, evidence supporting the amounts and disclosures in the financial statements. An audit also includes assessing the accounting principles used and significant estimates made by the management, as well as evaluating the overall annual account presentation. We believe that our audit provides a reasonable basis for our opinion.

In our opinion, the financial statements present fairly, in all material respects, the financial position of the Company, as at December 31, 2005 and the results of its operations for the year then ended, in accordance with the accounting rules and principles applicable in France.

Without qualifying our opinion, we draw your attention to the following matters disclosed in Note 1 to the financial statements which describes the main changes in accounting policies applied starting January 1st, 2005 and the impact on shareholders' equity resulting from :

- the application of Recommendation 2003-R.01 issued by the Conseil National de la Comptabilité (French National Accounting Standards Board (CNC)), dated April 1, 2003, on the accounting treatment and valuation of employee benefits, thus enabling to harmonize the accounting treatment of such benefits with that applied in the consolidated financial statements, prepared for the first time in accordance with the IFRS - this application also lead to an impact on the net income for the period due to tax rules applicable;
- the application of regulation 2002-10 issued by the Comité de la Réglementation Comptable (Accounting Regulation Committee (CRC)), dated December 12, 2002 (amended by CRC regulation 2003-07 dated December 12, 2003) on the amortization and depreciation of assets, and CRC regulation 2004-06 dated December 12, 2002 on the definition, accounting treatment and valuation of assets;
- the application of provisions of article 13 of CRC regulation 2002-03 on the accounting treatment of credit risk, which requires that expected future cash flows be discounted to present value in order to calculate provisions for credit risk;
- the early application of CRC regulation 2005-03 dated November 3, 2005 on accounting treatment of credit risk, and of CRC regulation 2005-01 dated November 3, 2005 on the accounting treatment of securities transactions;

- the application of provisions of CNC communiqué dated December 20, 2005 on the accounting treatment of housing savings plans (PEL);
- the change in accounting policies related to certain commissions in order to improve financial information and to harmonize their treatment with that used in the consolidated financial statements.

II. Justification of assessments

In accordance with the requirements of article L.823-9 of the French Company Law (*Code de Commerce*) relating to the justification of our assessments, we bring to your attention the following matters:

Changes in accounting policies

- In our assessment of the accounting policies used by your Company, we have ensured that the above mentioned changes in accounting policies and the disclosures with respect thereto were appropriate.

Valuation methods

- As detailed in note 1 to the financial statements, your company records provision to cover the credit risks inherent to its activities. In our assessment of significant valuation methods, we have reviewed the procedures implemented by the Management for identifying and assessing these risks and determining the amount of provisions considered as necessary.
- As detailed in note 1 to the financial statements, your Company uses internal models to value financial instruments that are not listed on organised markets. As such, we have reviewed the control procedures related to the models dedicated to the determination of the parameters used and the inclusion of the risks associated to these instruments.
- As detailed in note 1 to the financial statements, your Company records provision to cover the risk of imbalance relating to housing saving plans (PEL). The methodologies used to determine such provisions were designed in accordance with the guidelines published in the communiqué issued by the CNC dated December 12, 2005. We performed tests to verify that those guidelines had been applied.
- In its current year end process, significant accounting estimates are performed by your Company related in particular to the value of the investments in subsidiaries and of the securities portfolio and to the evaluation of pension and retirement liabilities. We have reviewed the underlying assumptions and verified that these accounting estimates are based on documented methods in accordance with the accounting principles described in note 1 to the notes.

We carried out the assessment of the reasonableness of these estimates.

The assessments on these matters were performed in the context of the performance of our audit of the financial statements taken as a whole and therefore contributed to enable us to the formation of our audit opinion expressed in the first part of this report.

III. Specific procedures and disclosures

We have also performed the other procedures required by law in accordance with professional standards applicable in France.

We have no matters to report regarding the fair presentation and the conformity with the financial statements of the information given in the Directors' Report and in the documents addressed to the shareholders with respect to the financial position and the financial statements.

In accordance with French law, we have ensured that the required information concerning the names and voting rights of the principal shareholders has been properly disclosed in the Board of Directors' Report.

Neuilly-sur-Seine and Paris-La Défense, March 1, 2006

The Statutory Auditors

French original signed by

DELOITTE & ASSOCIES

ERNST & YOUNG
Audit

José-Luis Garcia

Christian Mouillon

**Parent company financial statements
December 31, 2005**

FINANCIAL STATEMENTS

PARENT COMPANY BALANCE SHEET AT DECEMBER 31, 2005

ASSETS

(in millions of euros at December 31)

	December 31,		
	2005	2004	2003
Cash, due from central banks and post office accounts.....	1,573	1,810	2,468
Due from banks (Note 2).....	138,970	99,080	88,619
Customer loans (Note 3).....	207,312	164,475	152,784
Lease financing and similar agreements	259	278	135
Treasury notes and similar securities (Note 4).....	42,532	30,921	23,532
Bonds and other debt securities (Note 4).....	102,029	65,121	51,490
Shares and other equity securities (Note 4).....	63,841	43,870	39,401
Affiliates and other long term securities (Note 5).....	804	941	775
Investments in subsidiaries (Note 6)	27,856	23,651	22,954
Tangible and intangible fixed assets (Note 7).....	1,186	1,173	1,193
Treasury stock (Note 8).....	1,073	1,831	1,141
Accruals, other accounts receivable and other assets (Note 9).....	128,308	80,451	55,714
Total	715,743	513,602	440,206

OFF-BALANCE SHEET ITEMS

Loan commitments granted (Note 18)	135,977	94,517	90,140
Guarantee commitments granted (Note 18)	167,319	116,884	98,967
Commitments made on securities	15,160	11,450	9,195
Foreign exchange transactions (Note 30).....	371,665	349,240	283,485
Forward financial instrument commitments (Note 19).....	9,557,040	7,023,884	5,713,518

(The accompanying notes are an integral part of the Parent Company financial statements.)

LIABILITIES AND SHAREHOLDERS' EQUITY

(in millions of euros at December 31)

	December, 31		
	2005	2004	2003
Due to central banks and post office accounts.....	1 302	388	424
Due to banks (Note 10).....	216,179	147,485	124,352
Customer deposits (Note 11).....	192,560	150,682	143,720
Liabilities in the form of securities issued (Note 12).....	73,553	63,844	51,734
Accruals, other accounts payable and other liabilities (Note 13).....	191,250	116,028	88,565
Allowances for general risks and commitments (Note 14).....	9,676	5,320	3,955
Long-term subordinated debt and notes (Note 16).....	13,931	12,785	11,979
Fund for general banking risks (Note 17).....	-	284	312
SHAREHOLDERS' EQUITY			
Common stock (Note 17).....	543	556	548
Additional paid-in capital (Note 17).....	5,169	6,048	5,698
Retained earnings (Note 17).....	8,511	7,879	7,535
Net income (Note 17).....	3,069	2,303	1,384
Sub-total	17,292	16,786	15,165
Total	715,743	513,602	440,206

OFF-BALANCE SHEET ITEMS

Loan commitments received (Note 18).....	9,034	3,819	5,810
Guarantee commitments received (Note 18).....	42,470	33,826	28,178
Commitments received on securities	17,490	13,553	7,663
Foreign exchange transactions (Note 30).....	370,568	350,968	284,774

(The accompanying notes are an integral part of the Parent Company financial statements.)

Income statement

(in millions of euros at December 31)

	December, 31		
	2005	2004	2003
Interest and similar income.....	20,981	15 010	14,186
Interest and similar charges.....	(19,008)	(13,229) *	(12,555) *
Net interest income (Note 20)	1,973	1,781	1,631
Net income from lease financing and similar agreements	19	14	6
Dividend income (Note 21)	1,758	1,157	1,050
Fees and similar income.....	3,444	3,049	2,931
Fees and similar charges.....	(1,018)	(1,035)	(,743)
Net fee income (Note 22)	2,426	2,014	2,188
Net income from the trading portfolio.....	3,228	2,759 *	2,806 *
Net income from short-term investment securities.....	78	38	(31)
Net income from financial transactions (Note 23)	3,306	2,797	2,775
Other operating income.....	195	235	256
Other operating charges.....	(122)	(94)	(201)
Other net operating income	73	141	55
Net banking income	9,555	7,904	7,705
Personnel expenses (Note 24).....	(4,181)	(3,679)	(3,587)
Other operating expenses.....	(1,972)	(1,898)	(1,839)
Depreciation and amortization.....	(300)	(299)	(299)
Total operating expenses	(6,453)	(5,876)	(5,725)
Gross operating income	3,102	2,028	1,980
Cost of risk (Note 26).....	(319)	49	(722)
Operating income	2,783	2,077	1,258
Net income from long-term investments (Note 27).....	249	183	90
Operating income before tax	3,032	2,260	1,348
Exceptional items.....	-	-	43
Income tax (loss) (Note 28).....	(247)	14	97
Net allocation to the general reserve for banking risks and regulatory provisions.....	284	29	(104)
Net income	3,069	2,303	1,384

* Amounts restated in relation to those given in the 2003 and 2004 annual reports.

NOTE 1

Significant accounting principles

The parent company financial statements for Société Générale were drawn up in accordance with the provisions of regulation 91-01 of the French Banking Regulation Committee (CRB) applicable to credit establishments, and with the accounting principles generally accepted in the French banking industry. As the financial statements of foreign branches were prepared using accounting principles generally accepted in their respective countries, they were subsequently adjusted to comply with the accounting principles applicable in France. The presentation of the financial statements complies with regulation 2000-03 of the French Accounting Regulation Committee (CRC) on parent company financial statements for enterprises governed by the French Banking and Financial Regulation Committee (CRBF).

Changes in accounting policies and account comparability

The main changes in accounting policies with respect to the prior financial year are as follows:

- As of January 1, 2005, Société Générale applied Recommendation 2003-R.01 of the French National Accounting Standards Board (CNC), dated April 1, 2003, on the accounting treatment and valuation of retirement and similar benefits. This change is designed to provide greater accounting transparency and also standardizes the accounting treatment used for these commitments with that used in the 2005 consolidated accounts which were prepared for the first time under IFRS. This change of accounting policy had an impact of EUR -126.8 million, net of tax, on the value of shareholders' equity in the opening balance sheet at January 1, 2005, arising from differences in valuation methods, and an impact of EUR -70.1 million, net of tax, on net income for the period due to the fiscal rules applicable to the expenses in question.
- As of January 1, 2005, Société Générale applied CRC regulation 2002-10 dated December 12, 2002 (amended by CRC regulation 2003-07 dated December 12, 2003) on the amortization and depreciation of assets, and CRC regulation 2004-06 dated December 12, 2002, on the definition, accounting treatment and valuation of assets. The impact of this change in accounting policy, in the amount of EUR 3.5 million net of tax, was booked to shareholders' equity in the opening balance sheet at January 1, 2005.
- As of January 1, 2005, Société Générale applied the provisions of article 13 of CRC regulation 2002-03 on the accounting treatment of credit risk in companies governed by the CRBF, which requires that expected future cash flows be discounted to present value in order to calculate provisions for credit risk. The impact of this change, in the amount of EUR -15.7 million, net of tax, was booked to shareholders' equity in the opening balance sheet at January 1, 2005.
- As of January 1, 2005, Société Générale applied in early CRC regulation 2005-03 dated November 3, 2005 which amended CRC regulation 2002-03. This new regulation had no impact on opening shareholders' equity as at January 1, 2005.
- As of January 1, 2005, Société Générale applied in early CRC regulation 2005-01 dated November 3, 2005 on the accounting treatment of share transactions, issued in amendment to CRB regulation 90-01 dated February 23, 1990. The impact of this change, in the amount of EUR 2.5 million, was booked under shareholders' equity in the opening balance sheet at January 1, 2005.
- Subsequent to the communiqué issued by the CNC on December 20, 2005, Société Générale applied as of January 1, 2005 the provisions of the draft Recommendation on the accounting treatment of housing savings plans (PEL) by establishments authorized

to receive housing savings deposits and grant housing savings loans. These new stipulations ensure greater accounting transparency and the impact, in the amount of EUR -154.4 million, net of tax, was booked under shareholders' equity in the opening balance sheet at January 1, 2005.

- As of January 1, 2005, Société Générale decided to modify the accounting treatment used for certain commissions (notably on bank cards) in order to improve financial information. This income is now spread out in the accounts over the duration of the service provided and is no longer booked in the income statement when it is actually received. This change of accounting policy had an impact of EUR -21.5 million, net of tax, on shareholders' equity in the opening balance sheet at January 1, 2005. However, it had no significant impact on net earnings for the period.

Accounting principles and valuation methods

In accordance with the accounting principles applicable to French banks, the majority of transactions are recorded using valuation methods that take into account the purpose for which they were made.

In financial intermediation transactions, assets and liabilities are generally carried at historical cost, and provisions are booked where counterparty risk arises. Revenues and expenses arising from these transactions are recorded over the life of the transaction in accordance with the time period concept. Transactions on forward financial instruments carried out for hedging purposes or to manage the bank's overall interest rate risk are accounted for using the same principles.

Trading transactions are generally marked to market at year-end, except for loans, borrowings and short-term investment securities which are recorded at nominal value (see below). When instruments are traded on illiquid markets, the market value used is reduced for reasons of prudence. Moreover, a provision for risks is booked to cover valuations established

on the basis of in-house models (Reserve Policy), which is determined according to the complexity of the model used and the life of the financial instrument.

• Translation of foreign currency financial statements

The on- and off-balance sheet items of branches reporting in foreign currencies are translated at the official exchange rate prevailing at year-end. Income statement items of these branches are translated at average exchange rates for the year. Gains and losses arising from the translation of reserves, retained earnings and net income are included in shareholders' equity under *Translation differences*. Gains and losses from transactions used to hedge translations of net income in foreign currencies of branches are also included in shareholders' equity under the same heading.

Gains and losses arising from the translation of the capital contribution of foreign branches are included under *Other accounts payable* or *Other accounts receivable*.

In accordance with CNC recommendation 98-01, translation differences relating to branches in the euro zone are retained in shareholders' equity and are only booked to the income statement when these entities are sold.

• Amounts due from banks, customer loans, guarantees and endorsements

Amounts due from banks and customer loans are classified according to their initial duration and type into: demand deposits (current accounts and overnight transactions) and term deposits in the case of banks; and commercial loans, overdrafts and other loans in the case of customers. They also include securities purchased from banks and customers under resale agreements, and loans secured by notes and securities.

Only amounts due and customer loans which meet the following criteria are offset on the balance sheet: those with the same counterparty, due date, currency and accounting entity, and those for which an agreement exists

with the counterparty allowing the company to combine the accounts and exercise the right of offset.

Interest accrued on these receivables is recorded as *Related receivables* and booked to the income statement.

Guarantees and endorsements booked off-balance sheet represent transactions which have not yet given rise to cash movements, such as irrevocable commitments for the undrawn portion of facilities made available to banks and customers or guarantees given on their behalf.

Under CRC regulation 2002-03, if a commitment carries an incurred credit risk which makes it probable that Société Générale will not recover all or part of the amounts due under the counterparty's commitment in accordance with the original terms of the contract, despite the existence of a guarantee, the corresponding outstanding loan is classified as a doubtful loan. Moreover, any loan will be classified as doubtful if one or more repayments are more than three months overdue (six months for housing loans and nine months for loans to local authorities), or, regardless of whether any payments have been missed, if it can be assumed that there is an identified risk, or if legal proceedings have been started.

If a loan to a given borrower is classified as doubtful, all outstanding loans or commitments to that borrower are reclassified as doubtful, regardless of whether or not they are backed by a guarantee.

Provisions for doubtful loans are booked for doubtful loans or for risks in the amount of the probable losses. As of January 1, 2005, this provision for depreciation is equal to the difference between the carrying amount of the asset and the present value of estimated future recoverable cash flows, taking into account any guarantees, discounted at the financial assets' original effective interest rate. Furthermore, this provision for depreciation may not be less than the full amount of the accrued interest on the doubtful loan. Provisions for depreciation, write-backs of provisions for depreciation, losses on bad debts and recovery of depreciated

debts are booked under *Cost of risk*, along with write-backs of provisions linked to the passage of time.

In a homogenous portfolio, as soon as a credit risk is incurred on a group of financial instruments, a provision for depreciation is recognized without waiting for the risk to individually affect one or more receivables. The amount of depreciation is notably determined on the basis of historical data on rates of default and incurred losses for assets with credit risk characteristics similar to those in the portfolio, adjusted to reflect any relevant current economic conditions and, where necessary, the opinion of an expert.

Doubtful loans can be reclassified as performing loans when the credit risk has been definitively eliminated and regular repayments have been resumed according to the original terms of the contract. Similarly, doubtful loans which have been restructured can be reclassified as performing loans. When a loan is restructured, a discount is applied to any differences between the cash flows expected to be received under the initial terms of the contract and the present value of the future flows of capital and interest expected to be received under the new terms, discounted at the original effective interest rate. The amount deducted is booked under *Cost of risk* and, if the restructured loan is subsequently reclassified as a performing loan, it is reincorporated into *Cost of risk* over the remaining term of the loan.

When a borrower's solvency is such that even after the loan has been classified as doubtful for a reasonable period, it is not foreseeable that it will be reclassified as a performing loan, the loan is identified as a non-performing loan. A loan is classified as non-performing in the event of an early termination of the contract and in any case one year after it was classified as doubtful, except where the original terms of the contract have been respected or where the loan is covered by guarantees which ensure its recovery. Loans which have been restructured and for which the borrower has not respected

the new conditions are also classified as non-performing.

• **Securities portfolio**

Securities are classified according to:

- their type: public notes (Treasury notes and similar securities), bonds and other debt securities (negotiable debt instruments, interbank securities), shares and other equity securities;
- the purpose for which they were acquired: trading, short-term and long-term investment, shares intended for portfolio activity, investments in consolidated subsidiaries and affiliates, and other long-term equity investments.

Purchases and sales of securities are recorded in the balance sheet at the date of settlement-delivery.

All securities in each category are accounted for using similar methods, as follows:

Trading securities

Trading securities are securities acquired or incurred principally for the purpose of selling or repurchasing them in the near-term, or held for the purpose of market-making activities. These securities are traded in active markets, and the available market price reflects frequent buying and selling under normal conditions of competition. Trading securities also include securities held in the context of market-making activities and securities purchased or sold for the specialized management of a trading portfolio containing forward financial instruments, securities or other financial instruments that are managed together and for which there is evidence of a recent actual pattern of short-term profit-taking. They are marked to market at the end of the financial period. Net unrealized gains or losses, together with gains or losses on disposals, are recognized in the income statement, under *Net income from financial transactions*. Coupon payments received on fixed-income securities in the trading portfolio are recorded in the

income statement under *Net interest income from bonds and other debt securities*.

Short-term investment securities

Short-term investment securities are all those that are not classified as trading securities, long-term investment securities, or investments in consolidated subsidiaries and affiliates.

Shares and other equity securities

Equity securities are carried on the balance sheet at cost excluding acquisition expenses, or at contribution value. At year-end, cost is compared to realizable value. For listed securities, realizable value is defined as the most recent market price. Unrealized capital gains are not recognized in the accounts but a provision for depreciation of portfolio securities is booked to cover unrealized capital losses, without the said provision being offset against any unrealized capital gains. Income from these securities is recorded in *Dividend income*.

Bonds and other debt securities

These securities are carried at cost excluding acquisition expenses and, in the case of bonds, excluding interest accrued and not yet due at the date of purchase. The positive or negative difference between cost and redemption value is amortized to income over the life of the relevant securities, using the actuarial method. Accrued interest on bonds and other short-term investment securities is recorded as *Related receivables* and under *Net interest income from bonds and other debt securities* in the income statement.

At year-end, cost is compared to realizable value or, in the case of listed securities, to their most recent market price. Unrealized capital gains are not recognized in the accounts but a provision for depreciation of portfolio securities is booked to cover unrealized capital losses, after consideration of any gains made on any related hedging transactions.

Allocations to and reversals of provisions for losses on short-term investment fixed-income securities together with gains and losses on sales of these securities are booked to *Net*

income from financial transactions in the income statement.

Long-term investment securities

Long-term investment securities are acquired debt securities or reclassified short-term investment securities which Société Générale intends to hold until maturity, where it has the financial capacity to do so and is not subject to any legal or other form of constraint that might undermine its ability to hold the securities until maturity.

These instruments may be designated as hedged items in hedging transactions using forward financial instruments used to hedge the interest rate risk on identifiable items or groups of similar items.

Long-term investments are booked according to the same principles as short-term investment securities, except that no provision is made for unrealized losses, unless there is a strong probability that the securities will be sold in the short term, or unless there is a risk that the issuer will be unable to redeem them.

Allocations to and reversals of provisions for losses on long-term investment securities, together with gains and losses on sales of these securities, are recorded in the income statement under *Net income from long-term investments*.

Investments in consolidated subsidiaries and affiliates, and other long-term equity investments

This category of securities covers shares held in consolidated subsidiaries and affiliates, when it is deemed useful to Société Générale's business to hold the said shares in the long term. This notably covers investments that meet the following criteria:

- shares in companies that share directors or senior managers with Société Générale, under circumstances where an influence can be exercised over the company in which the shares are held;
- shares in companies that belong to the same group controlled by individuals or legal entities, where the said persons or entities exercise control over the group and ensure that decisions are taken in unison;

- shares representing more than 10% of the voting rights in the capital issued by a bank or a company whose business is directly linked to that of Société Générale.

This category also includes *Other long-term equity investments*. These are equity investments made by Société Générale with the aim of developing special professional relations with a company over the long term but without exercising any influence on its management due to the low proportion of attached voting rights.

Investments in consolidated subsidiaries and affiliates, and other long-term equity investments are recorded at their purchase price exclusive of acquisition costs. Dividend income earned on these securities is booked in the income statement under *Dividend income*.

At year-end, investments in consolidated subsidiaries and affiliates are valued at their value in use, representing the price the company would accept to pay to obtain the said securities if it had to acquire them in view of its investment objective. This value is estimated on the basis of various criteria, such as shareholders' equity, profitability, and the average share price over the last three months. Unrealized capital gains are not recognized in the accounts but a provision for depreciation on portfolio securities is booked to cover unrealized capital losses. Allocations to and reversals of provisions for depreciation as well as any capital gains or losses realized on the disposal of these securities, including any profit or loss generated when tendering these securities to public share exchange offers, are booked under *Net income from long-term investments*.

• Premises, equipment and other fixed assets

Premises, equipment and other fixed assets are carried at their purchase price on the assets side of the balance sheet. Borrowing expenses incurred to fund a lengthy construction period for the fixed assets are included in the acquisition cost, along with other directly attributable expenses. Investment subsidies received are deducted from the cost of the relevant assets.

Software developed internally is recorded on the asset side of the balance sheet in the amount of the direct cost of development, which includes expenditure on hardware services and personnel expenses which can be attributed directly to the production and preparation for use.

As soon as they are fit for use, fixed assets are depreciated over their useful life. Any residual value of the asset is deducted from its depreciable amount.

Where one or several components of a fixed asset are used for different purposes or to generate economic benefits over a different time period from the asset considered as a whole, these components are depreciated over their own useful life, through the income statement under *Depreciation and amortization*. Société Générale applied this approach to its operating property, breaking down its assets into at least the following components with their corresponding depreciation periods:

Infrastructure	Major structures	50 years
	Doors and windows, roofing	20 years
	Façades	30 years
Technical installations	Elevators	10-30 years
	Electrical installations	
	Electricity generators	
	Air conditioning, extractors	
	Technical wiring	
	Security and surveillance installations	
Fixtures and fittings	Plumbing	10 years
	Fire safety equipment	

Depreciation periods for fixed assets other than buildings depend on their useful life, usually estimated in the following ranges:

Plant and equipment	5 years
Transport	4 years
Furniture	10-20 years
Office equipment	5-10 years
IT equipment	3-5 years
Software, developed or acquired	3-5 years
Concessions, patents, licenses, etc.	5-20 years

• Amounts due to banks, customer deposits

Amounts due to banks and customer deposits are classified according to their initial duration and type into: demand (demand deposits and current accounts) and time deposits and borrowings in the case of banks; and into special savings accounts and other deposits for customers. They also include securities sold to banks and customers under repurchase agreements.

Interest accrued on these deposits is recorded as *Related payables* and as an expense in the income statement.

• Securitized debt payables

These liabilities are classified by type of security: loan notes, interbank market certificates, negotiable debt instruments, bonds and other debt securities, but exclude subordinated notes which are classified under *Subordinated debt*.

Interest accrued is recorded as *Related payables* and as an expense in the income statement. Bond issuance and redemption premiums are amortized using the straight-line or actuarial method over the life of the related borrowings. The resulting expense is recorded in the income statement under *Net income from bonds and other debt securities*.

Bond issuance costs accrued over the period are booked as expenses for the period, under *Net income from bonds and other debt securities*.

• Subordinated debt

This item includes all dated or undated borrowings, whether or not in the form of securitized debt, which in the case of liquidation of the borrowing company may only be redeemed after all other creditors have been paid.

Interest accrued and payable in respect of long-term subordinated debt, if any, is booked as *Related payables* and as an expense in the income statement.

• Provisions for general risks and commitments

These provisions include:

- provisions for country risks considered as reserve, which are made up on a lump-sum basis based on estimates by Société Générale of its risks on the related countries and on debtors located in these countries at the balance sheet date, using criteria such as estimates of the country's economic, financial and sociopolitical situation, or the discount rate on the secondary market;
- provisions for commitments;
- provisions for contingencies and disputes.

A description of contingencies and disputes is provided in the Risk Management report.

Provisions for contingencies and disputes are defined as liabilities without a precisely defined amount or due date. They are only booked if the company has an obligation to a third party that will probably or necessarily lead to a transfer of funds to the third party, without compensation for at least an equivalent amount being expected from this third party.

CRB regulation 99-06 defines the funds necessary for the deposit guarantee fund. These resources comprise certificates of association acquired by each entity, together with annual subscription fees. CRB regulation 99-08 sets the total amount of these subscription fees

which were payable over the period 1999 through 2002 in order to endow the fund. Half of the said fees were paid in the form of guarantee deposits. Certificates of association and guarantee deposits are booked on the balance sheet under *Other sundry debtors*. A provision was booked at the end of 1999 under *Exceptional items* for all subscription fees to be paid by Société Générale over the 2000-2002 period for the initial endowment of the guarantee fund. Subsequent fees were booked under *Other operating expenses*.

A provision is booked to cover share subscription or purchase options allocated to employees at year-end, for an amount determined on the basis of the value of the Société Générale share, and charged to *Personnel expenses*.

• Commitments under “contrats épargne-logement” (housing savings agreements)

The *comptes d'épargne-logement* (CEL or housing savings accounts) and *plans d'épargne-logement* (PEL or housing savings plans) are special savings schemes for individual customers which are governed by law 65-554 of July 10, 1965 and combine an initial deposits phase in the form of an interest-earning savings account, followed by a lending phase where the deposits are used to provide housing loans. Under the current regulation, this last phase is subject to the previous existence of the savings phase and is therefore inseparable from it. The savings deposits collected and loans granted are booked at amortized cost.

These instruments create two types of commitments for Société Générale: the obligation to remunerate the savings for an indeterminate future period at an interest rate fixed at the inception of the housing savings agreement, and the obligation to lend subsequently to the customer at an interest rate also fixed at the inception of the savings agreement.

If it is clear that commitments under the PEL/CEL agreements will have negative consequences for the company, a provision is

booked on the liabilities side of the balance sheet. Any variations in these provisions are booked as Net Banking Income under *Net interest income*. These provisions only relate to commitments arising from PEL/CEL that are outstanding at the date of calculation.

Provisions are calculated for each generation of housing savings plans (PEL), with no netting between different PEL generations, and for all housing saving accounts (CEL) which constitute a single generation.

During the savings phase, the underlying commitment used to determine the amount to be provisioned is calculated as the difference between the average expected amount of savings and the minimum expected amount. These two amounts are determined statistically on the basis of the observed past behavior of the customers.

During the lending phase, the underlying commitment to be provisioned includes loans already granted but not yet drawn at the date of calculation, and future loans that are considered statistically probable on the basis of the amount of balance sheet loans at the date of calculation and the observed past behavior of customers.

A provision is booked if the discounted value of expected future earnings for a given generation of PEL/CEL is negative. Earnings are estimated on the basis of interest rates available to individual customers for equivalent savings and loan products (with similar estimated life and date of inception).

• **General reserve for banking risks**

In accordance with CRB regulations 90-02 and 92-05, a general reserve for banking risks was set up in 1993 via a transfer from the country risk reserve, net of related deferred taxes.

Additional allocations were made in 1996 and 2003. During the 2002, 2003 and 2004 financial years, Société Générale's subsidiary, SG Cowen, recorded charges and exceptional provisions intended to cover the various consequences of a fraud committed over a period of ten years, which affected the former retail brokerage activity of this company. The

full amount of the fund at the start of 2005 was written back to the income statement over the course of the financial year.

• **Treasury shares**

In accordance with CNC recommendation 2000-05 relating to the recognition in the accounts of treasury shares held by companies governed by the CRBF, Société Générale shares acquired for allocation to employees are booked as *Short-term investment securities - Treasury shares* on the assets side of the balance sheet.

Société Générale shares held with a view to underpinning the share price or as part of arbitrage transactions on the CAC 40 index are booked under *Trading securities*.

• **Transactions denominated in foreign currencies**

Gains and losses arising from ordinary activities in foreign currencies are booked to the income statement. In accordance with CRB regulation 89-01, outright forward foreign exchange transactions and those used to hedge other forward foreign exchange transactions are valued on the basis of the forward foreign exchange rate of the relevant currency for the remaining maturity. Spot and other forward foreign exchange positions are revalued on a monthly basis using official month-end spot rates. Unrealized gains and losses are recognized in the income statement. Premiums and discounts resulting from hedged forward foreign exchange transactions, as defined by article 9 of the above-mentioned regulation, are amortized to income on a straight-line basis over the remaining term to maturity of these transactions.

• **Forward financial instruments**

Forward financial instruments relating to interest rates, foreign exchange or equities are used for trading and hedging purposes and are accounted for in compliance with CRB regulations 88-02 and 92-04 and directive 88-01 of the French Banking Commission (CB). Nominal commitments on forward financial instruments are recorded as one off-balance sheet item. This amount represents the

volume of outstanding transactions and does not represent the potential gain or loss associated with the market or counterparty risk on these transactions. Credit derivatives purchased to hedge credit risks on financial assets which are not valued at market value are classified and treated as guarantee commitments received.

The accounting treatment of income or expenses on these forward financial instruments depends on the purpose for which the transaction was concluded, as follows:

Hedging transactions

Income and expenses on forward financial instruments used as a hedge and assigned from the beginning to an identifiable item or group of similar items, are recognized in the income statement in the same manner as revenues and expenses on the hedged item. Income and expenses on interest rate instruments are booked as *Net interest income* in the same interest income or expense account as the items hedged. Income and expenses on other instruments such as equity instruments, stock market indexes or currencies are booked as *Net income from financial transactions*, under *Net income from forward financial instruments*.

Income and expenses on forward financial instruments used to hedge or manage an overall interest rate risk are recognized in the income statement over the life of the instrument, under *Net income from financial transactions*, in the caption *Net income from forward financial instruments*.

Trading transactions

Trading transactions include instruments traded on organized or similar markets and other instruments, such as credit derivatives and composite option products, which are included in the trading portfolio although they are traded over-the-counter on less liquid markets, together with debt securities with a forward financial instrument component for which this classification in the accounts most appropriately reflects the results and associated risks. These transactions are measured at their market value

at the balance sheet date. If there is no liquid market for the instruments, this value is generally determined on the basis of in-house models. Where necessary, these valuations are adjusted for reasons of prudence by applying a discount (Reserve Policy). This discount is determined on the basis of the instruments concerned and the associated risks, and takes into account:

- a prudential valuation of all the instruments, regardless of the liquidity of the corresponding market,
- a reserve calculated according to the size of the position and intended to cover the risk that Société Générale will be unable to liquidate the investment in one go due to the size of the holding,
- an adjustment for the reduced liquidity of instruments and modeling risks in the case of complex products as well as transactions on less liquid markets (less liquid since they have been developed recently or are more specialized).

Furthermore, for over-the-counter transactions on forward interest rate instruments, the market value takes into account counterparty risks and the discounted value of future management costs.

The corresponding gains or losses are directly booked as income for the period, regardless of whether they are realized or unrealized. They are recognized in the income statement as *Net income from financial transactions*.

Gains or losses corresponding to contracts concluded within the scope of cash management activities managed by the trading room, in order to benefit from any interest rate fluctuations, are recorded when liquidated or over the life of the contract, depending on the type of instrument. Unrealized losses are provisioned at year-end and the corresponding amount is charged to *Net income from financial transactions*.

• Personnel expenses

The *Personnel expenses* account includes all expenses related to personnel, notably the cost

of the legal employee profit sharing and incentive plans for the year, as well as the cost of internal restructuring operations.

• Employee benefits

Société Générale in France, and its branches in foreign countries, may award their employees:

- post-employment benefits, such as pension plans or retirement bonuses,
- long-term benefits such as deferred bonuses, long service awards or the *Compte Epargne Temps* (CET) flexible working provisions,
- termination benefits.

Some retired workers enjoy other post-employment benefits such as medical insurance.

Post-employment benefits

Pension plans may be defined contribution or defined benefit.

Defined contribution plans limit Société Générale's liability to the subscriptions paid into the plan but do not commit the company to a specific level of future benefits. Contributions paid are booked as an expense for the year in question.

Defined benefit plans commit Société Générale, either formally or constructively, to pay a certain amount or level of future benefits, and the company therefore bears the medium- or long-term risk.

Provisions are booked on the liability side of the balance sheet under *Provisions* to cover the whole of these retirement obligations. This is assessed regularly by independent actuaries using the projected unit credit method. This valuation technique incorporates assumptions about demographics, early retirement, salary rises and discount and inflation rates.

When these plans are financed from external funds classed as plan assets, the fair value of these funds is subtracted from the provision to cover the obligations.

Differences arising from changes in the calculation assumptions (early retirements, discount rates, etc.) or from differences between actuarial assumptions and real performance (return on plan assets) are booked as actuarial gains or losses. They are amortized in the income statement according to the "corridor" method: i.e. over the expected average remaining working lives of the employees

participating in the plan, as soon as they exceed the greater of:

- 10% of the present value of the defined benefit obligation (before deducting plan assets),
- 10% of the fair value of the assets at the end of the previous financial year.

Where a new or amended plan comes into force the cost of past services is spread over the remaining period until vesting.

An annual charge is booked under *Personnel expenses* for defined benefit plans, consisting of:

- additional entitlements vested by each employee (current service cost);
- the financial expense resulting from the discount rate;
- expected return on plan assets (gross return);
- amortization of actuarial gains and losses and past service cost;
- settlement or curtailment of plans.

Long-term benefits

These are benefits paid to employees more than 12 months after the end of the period in which they provided the related services. Long-term benefits are measured in the same way as post-employment benefits, except for the treatment of actuarial gains and losses and past service costs which are booked immediately to income.

Termination benefits

Société Générale signed a CATS agreement for its staff (*Cessation Anticipée d'Activité des Travailleurs Salariés*, or early retirement agreement), which is applicable from January 1, 2002 to March 31, 2006. The company booked a provision for this agreement based on the amounts it has agreed to pay for staff departures.

• Cost of risk

The item *Net cost of risk* is limited to net allocations to provisions for counterparty risks, country risks and disputes. Net allocations to provisions for risks and commitments are classified by type of risk in the corresponding accounts in the income statement.

• Net income from long-term investments

This item covers capital gains or losses realized on disposals, as well as the net allocation to provisions for investments in consolidated subsidiaries and affiliates, long-term investment securities and offices and other premises. Income from real-estate holdings excluding offices is booked under *Net banking income*.

• Income tax

Current taxes

In the 1989 financial year, Société Générale opted to apply a tax consolidation regime. At December 31, 2005, 190 subsidiaries had signed a tax consolidation agreement with the company, under which they are required to book in their accounts the charge they would have paid had they not been tax consolidated with Société Générale for tax purposes. In 2005, the difference booked by Société Générale between the corporation tax levied on the tax group and the tax charge it would have paid in the absence of this tax consolidation regime amounted to EUR 67.8 million.

In France, the normal corporate income tax rate is 33.33%. However, until December 31, 2005 long-term capital gains on equity investments are taxed at 15%. Moreover, Société Générale is subject to a surcharge introduced in 1995 equal to 3% of the tax due before allocation of tax credits, which will be progressively reduced to zero by 2006. Additionally, a *Contribution sociale de solidarité* (national contribution payment based on pre-tax earnings) was introduced in 2000 equal to 3.3% (after a deduction from basic taxable income of EUR 0.76 million). Dividends from companies in which Société Générale's interest is at least 5% are tax exempt.

The Amended Finance Law for 2004, enacted on December 30, 2004, will progressively reduce the tax rate for gains on the disposal of equity investments to 15% or 1.66% depending on the tax qualification of the securities. In parallel to this reduction, the Law has introduced an exceptional tax on the special reserve for long-term gains recorded by French

companies in their individual accounts during previous years for the share of annual net income corresponding to long-term gains on disposal of equity investments. At December 31, 2004, in accordance with the provisions of the Amended Finance Law and Directive 2005-A dated February 2, 2005 of the CNC Emergency Committee, Société Générale deducted the expenses relating to this exceptional tax from *Retained earnings*, in the amount of EUR 5 million.

Tax credits arising in respect of interest from loans and income from securities are recorded in the relevant interest account as they are applied in settlement of income taxes for the year. The related tax charge is included under Income tax in the consolidated income statement.

Deferred tax

Société Générale has opted to apply the option allowing it to book deferred taxes in its parent company accounts.

Deferred taxes are booked when there is a timing difference between the book value and tax value of balance sheet assets and liabilities that will affect future tax payments. Deferred tax assets and liabilities are measured based on the tax rate enacted or substantively enacted which is expected to apply when the asset is realized or the liability settled. The impact of changes to tax rates is booked in the income statement under *Deferred taxes*. Net deferred tax assets are not recorded unless it is probable that the subsidiary that owns the assets is likely to be able to apply them within a set.

For 2005 and the following years, the normal tax rate applicable to French companies to determine their deferred tax is 34.43%, and the reduced rate is between 1.71% and 15.72% depending on the nature of the taxed transactions and the purpose for which the assets are held.

Deferred taxes are determined separately for each taxable entity and are not discounted to present value when the corresponding effect is not significant or when a precise timetable has not been drawn up.

- **Exceptional items**

This caption includes income earned and expenses incurred by Société Générale that are considered to be exceptional in view of either the amount or the manner in which they were generated. In most cases, the said income or expenses are reproduced by events that fall outside Société Générale's activity.

NOTE 2

Due from banks

	December 31	
<i>(in millions of euros)</i>	2005	2004
Deposits and loans		
<i>Demand</i>		
Current accounts.....	22,872	15,091
Overnight deposits and loans	2,229	2,515
Loans secured by notes-overnight	1	-
<i>Time</i>		
Time deposits and loans.....	62,766	47,565
Subordinated and participating loans.....	1,784	1,552
Loans secured by notes and securities	133	70
Receivables	336	398
Gross amount	90,121	67,191
Allowances for possible losses.....	(65)	(78)
Net amount	90,056	67,113
Securities purchased under resale agreements.....	48,914	31,967
Total (1) (2)	138,970	99,080

(1) At December 31, 2005 doubtful loans amounted to Euros 92 million (of which Euros 91 million were non-performing loans) against Euros 119 million (of which Euros 111 million were non-performing loans) at December 31, 2004.

(2) Including amounts receivable from subsidiaries Euros 89,278 million at December 31, 2005 (Euros 64,721 million at December 31, 2004).

NOTE 3

Customer loans

	December 31	
<i>(in millions of euros)</i>	2005	2004
Discount of trade notes (1).....	4,061	2,405
Other loans :		
Short-term loans	40,904	36,090
Export loans	3,462	3,154
Equipment loans	29,678	25,127
Mortgage loans	41,980	35,784
Other loans	42,519	33,505
Sub-total (1) (2) (3)	158,543	133,660
Overdrafts.....	9,276	8,116
Related receivables.....	947	755
Gross amount	172,827	144,936
Allowances for possible losses	(2,363)	(2,691)
Net amount	170,464	142,245
Loans secured by notes and securities.....	40	32
Securities purchased under resale agreements	36,808	22,198
Total (4)	207,312	164,475

(1) Including amounts eligible for refinancing with Bank of France : Euros 2,620 million at December 31, 2005 (Euros 2,393 million at December 31, 2004).

(2) Of which participating loans : Euros 2,509 million at December 31, 2005 (Euros 1,734 million at December 31, 2004).

(3) At December 31, 2005 doubtful loans amounted to Euros 3,506 million (of which Euros 2,380 million were non-performing loans) against Euros 3,982 million (of which Euros 2,876 million were non-performing loans) at December 31, 2004,

(4) Of which amounts receivable from subsidiaries : Euros 37,659 million at December 31, 2005 (Euros 31,829 million at December 31, 2004).

NOTE 4

Treasury notes, bonds and other debt securities, shares and other equity securities

(in millions of euros)	December 31, 2005				December 31, 2004			
	Treasury notes and similar securities	Shares and other equity securities	Bonds and other debt securities	Total	Treasury notes and similar securities	Shares and other equity securities	Bonds and other debt securities	Total
Trading securities.....	37,681	63,621	91,944	193,246	26,045	43,581	50,628	120,254
Short-term investment securities :								
Gross book value.....	4,230	215	9,794	14,239	2,112	259	7,655	10,026
Allowances.....	(29)	(2)	(14)	(45)	(25)	(38)	(22)	(85)
Net book value.....	4,201	213	9,780	14,194	2,087	221	7,633	9,941
Long-term investment securities :								
Gross book value.....	491	-	19	510	2,682	-	6,712	9,394
Allowances.....	-	-	-	-	-	-	-	-
Net book value.....	491	-	19	510	2,682	-	6,712	9,394
Related receivables.....	159	7	286	452	107	68	148	323
Total	42,532	63,841	102,029	208,402	30,921	43,870	65,121	139,912

ADDITIONAL INFORMATION ON SECURITIES

(in million of euros)	December 31 2005	December 31 2004
Estimated market value of short-term investment securities		
Unrealised capital gains (*).....	550	134
Estimated value of long-term investment securities :		
Premiums and discounts relating to short-term and long-term investment securities	102	85
Securities which changed category within the year		
Long-term investment securities reclassified as short-term investment securities.....	9 402 (1)	-
Short-term investment securities reclassified as trading securities.....	3 271 (1)	-
Long-term investment securities sold before maturity.....	-	118
Investments in mutual funds		
French mutual funds.....	9,681	9,058
Foreign mutual funds	6,397	4,710
- Of which mutual funds which reinvest all their income.....	12	12
Listed securities.....	193,886 (2)	126,672
Subordinated securities.....	493	444
Securities lent	13,404	7,996

(*) Not including unrealized gains or losses on forward financial instruments, if any, used to hedge short-term investment securities.

(1) As of January 1, 2005, Société Générale has applied, in early, CRC regulation 2005-01 on the accounting treatment of shares transactions (cf. note 1).

(2) The listed trading securities amounted Euros 180,194 millions at December 31, 2005.

NOTE 5

Affiliates and other long term securities

	December 31	
<i>(in millions of euros)</i>	2005	2004
Banks.....	240	260
Others.....	663	800
Gross book value (1)	903	1,060
Allowances.....	(99)	(119)
Net book value	804	941

(1) Of which investments in listed companies (book value over Euros 2 million) : Euros 161 million at December 31, 2005 (Euros 110 million at December 31, 2004).

NOTE 6

Investments in subsidiaries

	December 31	
<i>(in millions of euros)</i>	2005	2004
Banks.....	13,904	12,644
Others.....	14,804	12,068
Gross book value (1)	28,708	24,712
Allowances.....	(852)	(1,061)
Net book value	27,856	23,651

(1) Principal changes of 2005 concern equity stakes in SG Equity Finance and Delta Credit, and capital increase of SGAM, SG Americas Inc and NSGB.

NOTE 7

Tangible and intangible fixed assets

<i>(in millions of euros)</i>	Gross book value December 31, 2004	Acquisitions	Disposals	Scope variation and other movements	Gross book value December 31, 2005	Accumulated depreciation and amortization Dec. 31, 2005	Net book value December 31, 2005
OPERATING ASSETS							
<i>Intangible assets</i>							
Start-up costs.....	2	-	-	-	2	(2)	-
Software, EDP development costs.....	981	62	(1)	66	1 108	(876)	232
Other.....	337	116	-	(88)	365	(36)	329
Sub-total.....	1,320	178	(1)	(22)	1,475	(914)	561
<i>Tangible assets</i>							
Land and buildings.....	178	5	(2)	48	229	(69)	160
Other.....	1,636	151	(37)	(44)	1,706	(1,252)	454
Sub-total.....	1,814	156	(39)	4	1,935	(1,321)	614
NON-OPERATING ASSETS (1)							
<i>Tangible assets</i>							
Land and buildings.....	20	-	-	-	20	(13)	7
Other.....	12	-	(2)	-	10	(6)	4
Sub-total.....	32	-	(2)	-	30	(19)	11
Total.....	3,166	334	(42)	(18)	3,440	(2,254)	1,186

(1) Including the write-off of fully depreciated fixed assets purchased more than ten years ago.

IT investments made by SG métropole over the past three years break down as follows :

	2003	2004	2005
Amounts.....	317	390	419

At end of 2005, 62,384 workstations were installed, of which 22,259 in the domestic network.

NOTE 8

Treasury stock (in millions of euros)

	December 31, 2005			December 31, 2004		
	Quantity	Book value	Market value	Quantity	Book value	Market value
Trading securities	63,117	7	7	,13,428	1	1
Short-term investment securities	2,527,323	179	263	2,334,060	113	174
Long-term equity investments	15,397,316	887	1,600	28,003,415	1,717	2,085
- including securities purchased with the view to cancellation	-	-	-	14,593,389	986	1 086
Total	17,987,756	1,073	1,870	30,350,903	1,831	2,260

- Nominal value : 1.25 euro

- Market value per share : 103.90 euro

- At 2005 meetings, the Board of Directors decided the cancellation of 18,100,000 shares : 11,000,000 on February 09, 2005 and 7,100,000 on November 16, 2005.

NOTE 9

Accruals, other accounts receivable and other assets

	December 31	
<i>(in millions of euros)</i>	2005	2004
Other assets		
Miscellaneous receivables.....	13,124	10,078
Premiums on options purchased.....	95,098	51,689
Settlement accounts on securities transactions.....	1,819	2,472
Other.....	118	342
Sub-total	110,159	64,581
Accruals and similar		
Prepaid expenses.....	550	391
Accrued income	1,845	1,190
Other	15,840	14,364
Sub-total	18,235	15,945
Gross amount	128,394	80,526
Allowances for possible losses.....	(86)	(75)
Net amount	128,308	80,451

NOTE 10

Due to banks

	December 31	
<i>(in millions of euros)</i>	2005	2004
Demand deposits		
Demand deposits and current accounts.....	28,069	21,347
Borrowings secured by notes - overnight	51	-
Sub-total	28,120	21,347
Time deposits		
Time deposits and borrowings.....	165,253	106,205
Borrowings secured by notes and securities	76	229
Sub-total	165,329	106,434
Related payables	657	482
Total deposits	194,106	128,263
Securities sold under repurchase agreements.....	22,073	19,222
Total (1)	216,179	147,485

(1) Including amounts due to subsidiaries : Euros 104,891 million at December 31, 2005 (Euros 72,100 million at December 31, 2004)

NOTE 11

Customer deposits

	December 31	
<i>(in millions of euros)</i>	2005	2004
Regulated savings accounts		
Demand.....	20,338	18,918
Time.....	17,225	17,736
Sub-total.....	37,563	36,654
Other demand deposits		
Corporate customers and sole proprietors.....	20,713	17,138
Individual customers	18,214	16,464
Financial institutions	10,563	8,953
Other.....	6,390	4,703
Sub-total.....	55,880	47,258
Other time deposits		
Corporate customers and sole proprietors.....	33,687	19,448
Individual customers	1,539	1,599
Financial institutions	20,006	15,611
Other.....	3,686	3,066
Sub-total.....	58,918	39,724
Related payables.....	763	703
Total customer deposits	153,124	124,339
Borrowings secured by notes and securities.....	76	1,147
Securities sold to customers under repurchase agreements.....	39,360	25,196
Total (1)	192,560	150,682

(1) Including deposits of subsidiaries : Euros 26,953 million at December 31, 2005 (Euros 15,803 million at December 31, 2004).

NOTE 12

Liabilities in the form of securities issued

	December 31	
<i>(in millions of euros)</i>	2005	2004
Term savings certificates.....	23	32
Bond borrowings	2,083	880
Related payables.	12	7
Sub-total	2 118	919
Interbank certificates and negotiable debt instruments	70,248	61,909
Related payables.	1,187	1,016
Total	73,553	63,844

NOTE 13

Accruals, other accounts payable and other liabilities

	December 31	
<i>(in millions of euros)</i>	2005	2004
Transactions on securities		
Amounts payable for securities borrowed.....	12,249	7,744
Other amounts due for securities	53,122	31,237
Sub-total	65,371	38,981
Other liabilities		
Miscellaneous payables	7,431	6,081
Premiums on options sold	99,008	53,222
Settlement accounts on securities transactions	2,761	2,346
Other securities transactions.....	103	270
Related payables.....	424	91
Sub-total	109,727	62,010
Accruals and similar		
Accrued expenses	3,186	2,605
Deferred taxes	(516)	(124)
Deferred income	1 370	949
Other	12,112	11,607
Sub-total	16,152	15,037
Total	191,250	116,028
Deferred taxes related to :		
Losses of lease finance partnerships.....	147	160
Gain on sales of assets to companies included in the tax consolidation.....	330	335
Other (principally relating to other reserves).....	(993)	(619)
Total	(516)	(124)

NOTE 14

Provisions and reserves

	December 31	
	2005	2004
<i>(in millions of euros at December 31)</i>		
Provisions for possible losses charged against assets		
Banks.....	65	78
Customer loans.....	2,363	2,691
Lease financing agreements.....	-	2
Other.....	86	75
Sub-total.....	2,514	2,846
Provisions for general risks and commitments booked as a liability		
Prudential general country risk reserve (1).....	454	208
Prudential provision for risks in Argentina, Cuba, the Lebanon (1).....	115	222
Commitments made to banks.....	9	4
Commitments made to customers.....	96	122
Sectoral provisions and other.....	648	524
Provisions for other risks and commitments.....	8,354	4,240
Sub-total.....	9,676	5,320
Total provisions (excluding securities) (2)	12,190	8,166
Provisions on securities.....	996	1,265
Total provisions	13,186	9,431

(1) Société Générale has maintained the country risk reserve in its parent company accounts. This provision is calculated using those methods defined by the French authorities which are not currently under review

(2) The change in risk reserves breaks down as follows:

(in millions of euros at December 31)	2004	Net allocations	Other income statement balances	Used provisions	Change in scope and exchange rates	2005
Prudential country risk reserve.....	208	189	-	-	57	454
Prudential provision for risks in Argentina, Cuba, the Lebanon.....	222	(68)	-	-	(39)	115
Provisions for identified risks	3,496	122	(13)	(464)	126	3,267
Provisions for general risks and commitments (3)	4,240	70	3,160	(29)	913	8,354
Total	8,166	313	3,147	(493)	1,057	12,190

(3) Analysis of provisions for general risks and commitments:

(in millions of euros at December 31)	2004	Net allocations	Other income statement balances	Used provisions	Change in scope and exchange rates	2005
Provisions for pensions and other post-retirement benefits	74	-	96	-	348	518
Provisions for restructuring costs and litigations expense:	126	-	116	-	(62)	180
Provisions for tax adjustments	277	-	10	(1)	(9)	277
Provisions for forward financial instruments	3,540	-	2,938	(9)	72	6,541
Other provisions for risks and litigation	223	70	-	(19)	564	838
Total	4,240	70	3,160	(29)	913	8,354

NOTE 15

PEL/CEL mortgage savings accounts

1. Outstanding deposits in PEL/CEL accounts

	2005	2004
<i>(In millions of euros)</i>		
PEL accounts		
less than 4 years old	5,209	4,579
between 4 and 10 years old	1,913	2,007
more than 10 years old	8,482	9,555
Sub-total	15,604	16,140
CEL accounts	2,041	2,036
Total	17,645	18,176

2. Outstanding mortgage loans granted with respect to PEL/CEL accounts

	2005	2004
<i>(In millions of euros)</i>		
less than 4 years old	259	394
between 4 and 10 years old	281	333
more than 10 years old	61	64
Total	600	792

3. Provisions for commitments linked to PEL/CEL accounts

	2004	change in accounting principles	Allocations	Reversals	2005
<i>(In millions of euros)</i>					
PEL accounts					
less than 4 years old	-	11	6	11	6
between 4 and 10 years old	-	-	-	-	-
more than 10 years old	-	225	75	66	235
Sub-total	-	236	81	77	241
CEL accounts	0	1	35	0	36
Total	-	237	116	77	277

4. Methods used to establish the parameters for valuing provisions:

The parameters used for estimating the future behavior of customers are derived from historical observations of customer behavior patterns over periods of between 10 and 15 years. The values of these parameters can be adjusted if any changes are subsequently made to regulations that might undermine the effectiveness of past data as an indicator of future customer behavior.

The values of the different market parameters used, notably interest rates and margins, are calculated on the basis of observable data and constitute a best estimate, at the date of valuation, of the future value of these elements for the period concerned, in line with the retail banking division's policy of interest rate risk management.

The discount rates used are derived from the zero coupon swaps vs. 3-month Euribor yield curve at the date of valuation, averaged over a 12-month period.

NOTE 16

Subordinated debt

(in millions of euros)

Issuance date	Currency	Amount issued (in millions)	Maturity date	December 31,	
				2005	2004
Undated subordinated capital notes :					
July 1, 1985	EUR	348	Undated	70	70
November 24, 1986	USD	500	Undated	210	182
June 30, 1994	JPY	15,000	Undated	108	107
July 22, 1996	GBP	100	Undated	146	142
October 15, 1996	USD	310	Undated	263	227
December 20, 1996	AUD	65	Undated	40	37
December 30, 1996	JPY	10,000	Undated	72	72
April 30, 1997	USD	400	Undated	339	294
June 30, 1997	EUR	229	Undated	229	229
February 1, 2000	EUR	500	Undated	500	500
November 10, 2003	EUR	215	Undated	215	215
November 10, 2003	EUR	45	Undated	45	45
January 26, 2005	EUR	1 000	Undated	1,000	-
				-	-
Sub-total (1).....				3,237	2,120
Subordinated long-term debt and notes :					
June 25, 1993	USD	6	June 25, 2005	-	4
September 27, 1993	EUR	76	September 27, 2005	-	76
December 20, 1993	EUR	76	September 27, 2005	-	76
July 24, 1995	EUR	110	July 24, 2005	-	110
September 25, 1995	EUR	110	July 24, 2005	-	110
November 6, 1995	EUR	122	July 24, 2005	-	122
November 8, 1995	USD	150	November 8, 2005	-	110
November 8, 1995	USD	200	November 8, 2005	-	147
December 12, 1995	EUR	23	December 12, 2005	-	23
December 29, 1995	EUR	50	December 29, 2005	-	50
March 1, 1996	CHF	70	March 1, 2006	45	45
April 3, 1996	EUR	183	April 3, 2006	183	183
June 1, 1996	USD	800	June 1, 2006	678	587
September 27, 1996	EUR	91	September 27, 2006	91	91
January 10, 1997	EUR	91	January 31, 2009	91	91
March 12, 1997	EUR	382	March 12, 2007	382	382
May 5, 1997	EUR	165	May 26, 2007	165	165
July 23, 1997	EUR	122	July 23, 2009	122	122
March 9, 1988	EUR	122	March 9, 2008	122	122
April 30, 1998	DKK	400	April 30, 2008	54	54
May 28, 1998	EUR	229	May 28, 2010	229	229
June 29, 1998	EUR	146	June 29, 2010	146	146
December 9, 1998	EUR	122	December 9, 2010	122	122
June 3, 1999	EUR	55	June 3, 2009	55	55
June 29, 1999	EUR	30	June 30, 2014	30	30
July 19, 1999	EUR	120	July 19, 2011	120	120
October 21, 1999	EUR	120	October 21, 2011	120	120
April 13, 2000	EUR	120	April 13, 2012	120	120
April 27, 2000	EUR	500	April 27, 2015	500	500
June 23, 2000	EUR	125	April 27, 2015	125	125

July 10, 2000	EUR	100	July 10, 2012	100	100
July 21, 2000	EUR	78	July 31, 2030	56	60
November 3, 2000	EUR	100	November 5, 2012	100	100
April 18, 2001	EUR	120	April 25, 2013	120	120
April 24, 2001	EUR	40	April 24, 2011	40	40
June 29, 2001	EUR	120	June 29, 2013	120	120
October 10, 2001	EUR	120	October 10, 2013	120	120
October 19, 2001	USD	220	October 19, 2011	186	161
November 14, 2001	EUR	80	November 14, 2011	80	80
November 27, 2001	USD	90	November 27, 2021	76	66
November 27, 2001	USD	335	November 27, 2021	284	246
December 21, 2001	EUR	300	December 21, 2016	300	300
February 13, 2002	EUR	600	February 13, 2012	600	600
July 3, 2002	EUR	180	July 3, 2014	180	180
October 16, 2002	EUR	170	October 16, 2014	170	170
December 18, 2002	EUR	650	December 18, 2014	650	650
January 21, 2003	GBP	450	January 30, 2018	657	638
April 28, 2003	EUR	100	April 28, 2015	100	100
June 2, 2003	EUR	110	December 21, 2016	110	110
October 13, 2003	EUR	120	October 13, 2015	120	120
November 10, 2003	EUR	390	November 10, 2023	390	390
December 29, 2003	GBP	150	January 30, 2018	219	213
January 7, 2004	USD	75	January 7, 2014	63	55
February 4, 2004	EUR	120	February 4, 2016	120	120
February 18, 2004	USD	75	March 18, 2014	63	55
March 12, 2004	EUR	300	March 12, 2019	300	300
March 15, 2004	EUR	700	March 15, 2016	700	700
May 6, 2004	EUR	118	May 6, 2016	118	118
October 29, 2004	EUR	100	October 29, 2016	100	100
February 3, 2005	EUR	120	February 3, 2017	120	-
May 13, 2005	EUR	100	May 13, 2017	100	-
June 30, 2005	CZK	2 590	June 30, 2015	89	-
August 1, 2005	EUR	100	December 31, 2015	50	-
August 16, 2005	EUR	226	August 18, 2025	226	-
September 30, 2005	USD	75	September 30, 2015	64	-
				-	-
Sub-total (1)				10,391	10,369
Related payables				303	296
Total (2)				13,931	12,785

(1) Société Générale issued as of July 1st, 1985, 348 million of euros undated subordinated capital notes with warrants to acquire preferred investment certificates attached. The notes are redeemable only upon liquidation of the Company after all ordinary creditors have been paid. In 1995 and 1996, portions of the notes issued in 1985 and 1986 were purchased by the Company on the market. Other undated subordinated capital notes and bonds issued by Société Générale can be redeemed at the sole option of Société Générale, but in any case not during the ten years following their issue.

The Board of Directors may decide to defer the payment of all or part of the interest on the notes should the Shareholder's General Meeting decide not to pay dividends on Société Générale's capital stock.

(2) Total interest paid on subordinated debt in 2005 was 745 million of euros (758 million of euros in 2004).

NOTE 17

Changes in shareholders' equity

	Capital Stock	Additional paid-in-capital	Reserves, unappropriated retained earnings	Net worth	General reserve for banking risks	Shareholders' equity
<i>(in millions of euros)</i>						
At December 31, 2003	548	5,698	8,919	15,165	312	15,477
Increase in capital stock.....	8	350	-	358	-	358
Net income for the period.....	-	-	2,303	2,303	-	2,303
Dividends paid (1).....	-	-	(1,031)	(1,031)	-	(1,031)
Others movements (2).....	-	-	(9)	(9)	(28)	(37)
At December 31, 2004	556	6,048	10,182	16,786	284	17,070
Increase in capital stock.....	(13)	(886)	-	(899)	-	(899)
Net income for the period.....	-	-	3,069	3,069	-	3,069
Dividends paid (3).....	-	-	(1,359)	(1,359)	-	(1,359)
Others movements (2) (4).....	-	7	(312)	(305)	(284)	(589)
At December 31, 2005	543	5,169	11,580	17,292	-	17,292

(1) After elimination of treasury stock dividend : EUR 65 million.

(2) Reversals in the amount of EUR 28 million in 2004 were made from the general reserve for banking risks to cover charges and allowances linked to a fraud affecting Cowen's former private client brokerage division and EUR 284 million in 2005.

(3) After elimination of treasury stock dividend : EUR 110 million.

'(4) The other changes for 2005 correspond to the effects of the changes in accounting principles, booked in the opening balance sheet and shown below. See Note 1 to the parent company accounts, "Changes in accounting methods and account comparability" for a full description of these changes.

	Gross	Deferred taxes	Net
Employee benefits	(179,1)	52,3	(126,8)
Fixed Assets - Application of a component-based approach	5,0	(1,5)	3,5
Discounting to present value of provisions	(25,2)	9,5	(15,7)
Securities Portfolio	2,5	-	2,5
Provisions for housing savings accounts (épargne-logement)	(237,3)	82,9	(154,4)
Commissions	(33,0)	11,5	(21,5)
Total	(467,1)	154,7	(312,4)

NOTE 18

Commitments

	December 31	
<i>(in millions of euros)</i>	2005	2004
Commitments granted (1)		
Loan commitments		
. To banks.....	15,973	7,390
. To customers.....	120,004	87,127
Total	135,977	94,517
Guarantee commitments		
. On behalf of banks.....	78,436	52,890
. On behalf of customers.....	88,883	63,994
Total	167,319	116,884
Commitments received (2)		
Loan commitments received from banks.....	9,034	3,819
Guarantee commitments received from banks.....	42,470	33,826
Total	51,504	37,645

(1) Of which commitments granted to subsidiaries : 16,626 million of Euros at December 31, 2005
(21,354 million of Euros at December 31, 2004).

(2) Of which commitments received from subsidiaries : 1,822 million of Euros at December 31, 2005
(3,509 million of Euros at December 31, 2004).

NOTE 19

Forward financial instruments commitments

<i>(in millions of euros)</i>	Fair value		Notional amounts	
	Trading transactions	Hedging transactions	December 31	
			2005	2004
Firm transactions				
Transactions on organized markets				
- Interest rate futures	694,825	1 500	696,325	525,607
- Foreign exchange futures.....	7,723	-	7,723	2,678
- Other forward contracts	511,826	-	511,826	241,737
OTC agreements				
- Interest rate swaps.....	4,177,050	45,385	4,222,435	3,356,139
- Currency financing swaps	158,752	3,479	162,231	132,717
- Forward Rate Agreements (FRA)	363,049	-	363,049	376,182
- Other	46,453	-	46,453	21,493
Optional transactions				
- Interest rate options	1,819,132	119,756	1,938,888	1,444,703
- Foreign exchange options	215,541	510	216,051	205,162
- Options on stock exchange indexes and equities	1130,272	9,510	1139,782	626,444
- Other options	252,243	34	252,277	91,022
Total	9,376,866	180,174	9,557,040	7,023,884

NOTE 20

Interest and related income and expenses

	December 31	
<i>(in millions of euros)</i>	2005	2004
Interest and related income :		
<i>Interest income from transactions with banks :</i>		
Transactions with central banks, post office accounts and banks.....	3,500	2,402
Net premiums and discounts.....	73	63
notes and securities.....	2,685	1,790
Sub-total.....	6,258	4,255
<i>Interest income from transactions with customers :</i>		
Trade notes.....	90	61
Other customer loans.....		
Short-term loans.....	1 318	995
Export loans.....	171	160
Equipment loans.....	1,101	1,045
Mortgage loans.....	1,741	1,656
Other loans.....	1,873	1,181
Sub-total.....	6,204	5,037
Overdrafts.....	411	359
Net premiums and discounts.....	-	(1)
Securities purchased under resale agreements and loans secured by notes and securities.....	2,179	1,492
Sub-total.....	8,884	6,948
Bonds and other debt securities.....	4,778	3,348
Other interest and related income.....	1,061	459
Sub-total.....	20,981	15,010
Interest and related expenses :		
<i>Interest expense from transactions with banks</i>		
Transactions with central banks, post office accounts and banks.....	(4,351)	(2,610) *
Securities sold under repurchase agreements and borrowings secured by notes and securities.....	(3,293)	(2,284)
Sub-total.....	(7,644)	(4,894)
<i>Interest expense from transactions with customers :</i>		
Special savings accounts.....	(1 026)	(975)
Other deposits.....	(2,225)	(1,280)
Securities sold under repurchase agreements and borrowings secured by notes and securities.....	(2,311)	(2,161)
Sub-total.....	(5,562)	(4,416)
Bonds and other debt securities.....	(4,743)	(3,236)
Other interest and related expenses.....	(1 059)	(683)
Sub-total.....	(19,008)	(13,229)
Net total	1,973	1,781

* Amounts restated in relation to those given in the 2004 annual report.

NOTE 21

Dividend income

	December 31	
<i>(in millions of euros)</i>	2005	2004
Dividends from shares and other equity securities	17	9
Dividends from investments in non-consolidated subsidiaries and affiliates, and other long-term securities.....	1,741	1,148
Total (1)	1,758	1,157

(1) Dividends received from investments in the trading portfolio have been classified under "Net income from financial transactions".

NOTE 22

Net fee income

	December 31	
<i>(in millions of euros)</i>	2005	2004
Fee income from :		
Transactions with banks.....	93	131
Transactions with customers.....	902	814
Securities transactions.....	616	461
Primary market transactions	186	160
Foreign exchange transactions and forward financial instruments.....	46	27
Loan and guarantee commitments.....	393	376
Services and other	1,208	1,080
Sub-total	3,444	3,049
Fee expense on :		
Transactions with banks.....	(137)	(121)
Transactions with customers.....	-	-
Securities transactions.....	(293)	(235)
Foreign exchange transactions and forward financial instruments.....	(240)	(218)
Loan and guarantee commitments.....	(187)	(314)
Other	(161)	(147)
Sub-total	(1,018)	(1,035)
Net total	2,426	2,014

NOTE 23

Net income from financial transactions :

	December 31	
<i>(in millions of euros)</i>	2005	2004
Net income from the trading portfolio:		
Net income from operations on trading securities	9,304	2,996
Net income from forward financial instruments	(6,266)	(945) *
Net income from foreign exchange transactions	190	708
Sub-total	3,228	2,759
Net income from short-term investment securities :		
Gains on sale.....	111	82
Losses on sale.....	(48)	(144)
Allocation to provisions	(57)	(51)
Reversal of provisions	72	151
Sub-total	78	38
Net total	3,306	2,797

* Amounts restated in relation to those given in the 2004 annual report.

NOTE 24

Personnel expenses

	December 31	
	2005	2004
<i>(in millions of euros)</i>		
Employee compensation (1).....	2,542	2,382
Social security benefits and payroll taxes (1) (2).....	1,456	1,172
Employee profit sharing and incentives (3).....	183	125
Total	4,181	3,679
Average staff	40,303	39,648
In France	36,050	35,591
Outside France	4,253	4,057

(1) of which EUR 1,141 million for bonuses at December 31, 2005 (EUR 925 million at December 31, 2004).

(2) Including EUR 107 million booked at January 1, 2005 as a result of changes in accounting methods, as described in Note 1, in the paragraph entitled "Changes in accounting methods and account comparability".

(3) Analysis of personnel expenses for the last five years :

<i>in millions of euros</i>	2005	2004	2003	2002	2001
Société Générale (*)					
Profit sharing.....	20	-	15 (**)	-1	1
Incentives.....	80	50	49	62	50
Employer contribution.....	78	72	72	74	68
<i>Sub-total</i>	178	122	136	135	119
Subsidiaries	5	3	4	3	4
TOTAL	183	125	140	138	123

(*) including Sogénal in 2001

(**) Provision for profit sharing

REMUNERATION OF MEMBERS OF THE BOARD OF DIRECTORS AND CHIEF EXECUTIVE OFFICERS

Total attendance fees paid in February 2006 to the Compagny's directors for the 2005 financial year amounted to EUR 0,65 million. The remuneration paid in 2005 to the Chief Executive Officers amounted to EUR 4,56 million (including EUR 2,96 million in the form of performance-linked bonuses for the 2004 financial year).

NOTE 25

Employee Benefits

(in millions of EUR at 31 december)

A. Defined Contribution Plans

Defined contribution plans limit the Group's liability to the contributions paid to the plan but do not commit the Group to a specific level of future benefits.

Main defined contribution plans provided to employees of the Group are located in France. They include State pension plans and other national retirement plans such as ARRCO and AGIRC.

Charges of the defined contributions plans for 2005 amounted to EUR 322 million.

B. Post-employment benefit plans (defined benefit Plans) and other long term benefits

B1. Reconciliation of assets and liabilities recorded in the balance sheet

En M EUR	31.12.2005			Total
	Post employment benefits		Other long term benefits	
	Pension plans	Others		
Reminder of gross liabilities	1 763	111	446	2 320
Reminder of assets	(1 492)	0	(49)	(1 541)
Deficit in the plan	271	111	397	779
(Net balance)				
Breakdown on the deficit in the plan				
Present value of defined benefit obligations	1 831	0	83	1 914
Fair value of plan assets	(1 661)	0	(49)	(1 710)
Actuarial deficit (net balance)	A	170	-	34
Present value of unfunded obligations	B	82	113	363
Other items recognized in balance sheet	C			
Unrecognized items				
Unrecognized Past Service Cost	55	0	0	55
Unrecognized Net Actuarial (Gain)/Loss	95	2	0	97
Separate assets	0	0	0	0
Plan assets impacted by change in Asset Ceiling	(169)	-	-	(169)
Total unrecognized items	D	(20)	2	(18)
Deficit in the plan (Net balance)	A + B + C - D	271	111	397

Notes:

1. For pensions and other post-employment plans, actuarial gains and losses, which exceed 10% of the greater of the defined benefit obligations or funding assets, are amortized on the estimated average remaining working life of the employees participating in the plan in accordance with option of the recommendation n°2003-R.01.

2. Pension plans include pension benefit as annuities and end of career payments. Pension benefit annuities are paid additionally to pensions state plans.

The SGPM grants 22 pension plans located in 15 countries, 4 pension plans located in France and the UK represents 90% of gross liabilities of these pension plans.

Other post employment benefit plans are healthcare plans. Only 1 plan in France is concerned.

Other long-term employee benefits include deferred bonuses, flexible working provisions (French acronym : compte épargne temps) and long-service awards, 4 benefits are located in 4 countries.

3. The present values of defined benefit obligations have been valued by independant qualified actuaries.

4. Information regarding plan assets

The break down of the fair value of plan assets is as follows : 45% bonds, 37% equities, 8% monetary instruments and 10% others.

For pension plans with a fair value of plan assets in excess of defined benefit obligations, the aggregate of plan assets is 169 MEUR, completely unrecognized

B2. Amounts recognized in the income statement

En M EUR	Post employment benefits		Other long term benefits	Total
	Pension plans	Others		
	31.12.2005	31.12.2005	31.12.2005	31.12.2005
Current Service Cost including Social Charges *	25	112	172	309
Employee contributions	(0)	0	0	(0)
Interest Cost	79	5	3	87
Expected Return on Plan Assets	(92)	0	(3)	(95)
Expected Return on Separate Assets	-	0	0	0
Amortisation of Past Service Cost	22	0	0	22
Amortisation of Losses (Gains)	32	0	6	38
Settlement, Curtailment	7	0	4	11
Transfer from non recognized assets	-	0	0	0
Total Charges	73	117	182	372

* impact of the decision of Societe Generale to apply the recommendation (2003-R.01.) : 107.7 M EUR are booked in others post employment benefits

The actual return on plan and separate assets were, in million of euros

En M EUR	31.12.2005		
	Plan Assets	Separate Assets	Total
Plan Assets	177	0	177
Separate Assets		7	7

B3. Movements in the present value of defined benefit obligations included in the balance sheet

2005	Post employment benefits		Other long term benefits	Total
	Pension plans	Others		
At 31 december 2004	73	0	1	74
Accounting changes *	146	0	334	480
Foreign Exchange adjustment	8	-	0	8
Amounts recognized in the income statement **	73	117	182	372
Employer Contributions to plan assets	(26)	-	(5)	(30)
Unfunded Benefit payments	(4)	(6)	(115)	(126)
Acquisition of subsidiaries	1	-	-	1
Transfers and others	-	-	(0)	(0)
At 31 december 2005	271	111	397	779

* As of January 1st, 2005, Société Générale has decided to apply the recommendation (2003-R.01) issued by the French accounting standard setters : EUR 180 million have been impacted in the opening equity (cf. note 1) and 300 have been reclassified from "accruals, other accounts payable and others liabilities".

** As of January 1st, 2005, Société Générale has decided to apply the recommendation (2003-R.01) issued by the French accounting standard setters : EUR 107.7 million have been impacted in the income statement

	31.12.2005
Discount rate	
Europe	2,74% - 5,03%
Américas	5,38% - 5,71%
Asia-Océania	0,68% - 5,28%
Expected return on plan assets (separate and plan assets)	
Europe	4% - 6,5%
Américas	6,5% - 6,5%
Asia-Océania	1,25% - 3%
Future salary increase	
Europe	1% - 3,2%
Américas	2% - 2%
Asia-Océania	0,5% - 2%
Healthcare cost increase rate	
Europe	4,55% - 4,55%
Américas	NA
Asia-Océania	NA
Average and remaining lifetime of employees (in years)	
Europe	2,6 - 15
Américas	9,1 - 10
Asia-Océania	6,0 - 13

1. The range in discount rate is due to various post-employment benefit plans durations and to different levels of interest rates used in the same geographical area like Europe and Asia.

2. The range of expected return on plan assets rate is due to actual plan assets allocation.

3. Average and remaining lifetime of employees is calculated taking into account based on turnover assumptions

NOTE 26

Cost of risk

	December 31	
<i>(in millions of euros)</i>	2005	2004
Net allocation to provisions for identified risks		
Provisions for identified risks (1).....	(122)	221
Provisions for risks and charges	(70)	(48)
Losses not covered by provisions and amounts recovered on write-offs.....	(6)	(102)
Sub-total.....	(198)	71
Net allocation to general country risk reserves (1).....	(121)	(22)
Net allocation to provisions for receivables and commitments	(319)	49
<i>(1) including gains on revalued provisions hedges :</i>		
- Provisions for identified risks	94	(25)
- General provisions - country risks, net	(18)	(26)

NOTE 27

Net income from long-term investments

<i>(in millions of euros)</i>	December 31	
	2005	2004
Long-term investment securities :		
Net capital gains (or losses) on sale	-	1
Sub-total	-	1
Investments in subsidiaries and affiliates :		
Gains on sale.....	92	110
Losses on sale.....	(102)	(20)
Allocation to provisions	(83)	(18)
Reversal of provisions	340	111
Subsidies granted to affiliates (subsidiaries).....	-	-
Sub-total	247	183
Operating fixed assets :		
Gains on sale.....	4	3
Losses on sale.....	(2)	(4)
Sub-total	2	(1)
Net total	249	183

NOTE 28

Income tax

	December 31	
<i>(in millions of euros)</i>	2005	2004
Current taxes	(399)	106
Deferred taxes	152	(92)
Total (1)	(247)	14

(1) 2005 current income tax includes a gain of EUR 67.8 million (2004 gain of EUR 377.2 million) as a consequence of the tax consolidation.

NOTE 29

Breakdown of assets and liabilities by term to maturity

(in millions of euros at december 31, 2005)

	Less than 3 months	3 months to one year	1 to 5 years	More than 5 years	Intercompanies eliminations : SG Paris/ branches	Total
ASSETS						
Due from banks.....	210,820	23,953	19,300	12,163	(127,266)	138,970
Customer loans.....	78,636	18,796	56,852	53,028	-	207,312
Bonds and other debt securities :						
Trading securities.....	13,492	76,373	226	3,212	(1,359)	91,944
Short-term investment securities.....	839	2,934	1,508	4,783	-	10,064
Long-term investment securities.....	1	5	5	10	-	21
Total	303,788	122,061	77,891	73,196	(128,625)	448,311
LIABILITIES						
Due to banks.....	245,586	24,975	39,539	33,510	(127,431)	216,179
Customer deposits.....	164,878	8,800	9,536	9,346	-	192,560
Liabilities in the form of securities issued.....	39,416	23,515	8,869	2,660	(907)	73,553
Total	449,880	57,290	57,944	45,516	(128,338)	482,292

NOTE 30**Transactions in foreign currencies**

<i>(in millions of euros)</i>	December 31, 2005				December 31, 2004			
	Assets	Liabilities	Foreign exchange bought, not yet received	Foreign exchange sold, not yet delivered	Assets	Liabilities	Foreign exchange bought, not yet received	Foreign exchange sold, not yet delivered
EUR	422,132	407,310	72,925	88,959	327,333	308,782	63,262	85,338
USD	187,941	202,596	176,460	150,855	117,495	140,778	162,894	136,082
GBP	39,874	42,862	25,721	25,264	21,893	22,668	28,440	29,159
JPY	25,699	25,945	25,372	27,917	17,967	14,172	33,957	37,081
Other currencies	40,097	37,030	71,187	77,573	28,914	27,202	60,687	63,308
Total	715,743	715,743	371,665	370,568	513,602	513,602	349,240	350,968

NOTE 31

Geographical breakdown of net banking income (*)

	December 31, 2005						
<i>(in millions of euros)</i>	France	Europe	Americas	Asia	Africa	Oceania	Total
Net interest and similar income.....	3,722	280	977	(107)	(5)	95	4,962
Net fee income.....	2,131	142	106	35	2	10	2,426
Net income from financial transactions.....	1,889	483	(531)	254	8	(10)	2,093
Other net operating income.....	(91)	164	1	-	-	-	74
Net banking income	7,651	1,068	554	181	6	94	9,555

(*) Geographical regions in which companies recording income located.

Company/Head Office	(In thousands of euros or local currencies)	Registered capital (local currency)	Shareholders' equity other than capital and net income for the period (1) (local currency)	Share of capital held (%)	Book value of shares held		Unreimbursed loans and advances made by the Company (in EUR)	Guarantees given by the company (in EUR)	Revenue for the last fiscal year (1) (2) (local currency)	Net income (loss) for the last fiscal (1) (local currency)	Dividends received by the company during the year (in EUR) (in EUR)	Remarks Reevaluation difference
					Gross (in EUR)	Net (in EUR)						
I - Information on investments with a book value in excess of 1% of Société Générale's capital												
A) Subsidiaries (more than 50 % owned by Société Générale)												
SG Americas Inc. 1221 avenue of the Americas - New York 10020 - USA	USD	-	3 176 459	100,00	2 942 890	2 478 871	-	-	791 777	251 233	-	capital = 1 USD 1 EUR = 1.1797 USD
Généval 29, boulevard Haussmann, 75009 Paris	EUR	538 630	1 378 426	100,00	1 910 368	1 910 368	-	-	77 270	135 867	149 133	
Ipersoc 12, rue de la Mare à Guillaume, 94210 Fontenay/s Bois	EUR	48	1 816 355	100,00	1 801 338	1 801 338	-	-	90 593	86 082	-	
Généfinance 29, boulevard Haussmann, 75009 Paris	EUR	1 600 000	260 486	100,00	1 736 024	1 736 024	4 614 948	-	287 749	141 797	180 000	
SG Asset Management 17, cours Valmy, 92800 Puteaux	EUR	301 766	1 400 428	100,00	1 705 557	1 705 557	137 498	-	575 138	174 358	131 242	
SG Financial Services Holding (Ex Généfitec) 29, boulevard Haussmann, 75009 Paris	EUR	844 083	338 300	100,00	1 333 563	1 333 563	2 291 857	-	378 935	229 531	260 206	
Linden 17, cours Valmy, 92800 Puteaux	EUR	100	980 578	100,00	1 001 040	1 001 040	-	1 001 000	55 333	48 523	48 335	of which 2005 interim dividend of 25,700
Ald International SA 15, allée de l'Europe, 92110 Clichy sur Seine	EUR	550 038	385	100,00	804 000	804 000	-	-	2 897	612	-	
Généfimm 29, boulevard Haussmann, 75009 Paris	EUR	392 340	9 970	100,00	651 732	651 732	60 000	-	23 336	18 808	54 027	
SG Hambros Ltd. Exchange House - Primrose st. - Londres EC2A 2HT - Grande Bretagne	GBP	282 185	17 829	100,00	418 144	418 144	-	-	74 236	17 225	7 391	1 EUR = 0.6853 GBP
SG Arki Inc. Corporation Trust Center, 1209 Orange street, Wilmington - New Castel - Delaware - US	USD	344 158	(4 585)	100,00	291 910	291 910	-	-	26 074	9 470	39 816	1 EUR = 1.1797 USD
Soginfo 29, boulevard Haussmann, 75009 Paris	EUR	232 303	269 536	100,00	265 797	265 797	-	2 000	22 061	15 591	9 002	
Valminvest 29, boulevard Haussmann, 75009 Paris	EUR	248 877	(30 290)	100,00	249 426	249 426	-	-	6 716	2 107	-	
Fiditalia SPA Via G. Ciardi, 9 - 20148 - Milan - Italie	EUR	63 278	152 596	100,00	224 318	224 318	-	-	235 022	40 691	-	
SG Securities North Pacific Ark Mori Building - 13-32 Akasaka 1 - Chome, Minato+Ku - 107-6015 Tokyo - Japon	JPY	14 203 000	8 706 000	100,00	215 445	215 445	-	-	22 541 000	7 020 000	-	1 EUR = 138.90 JPY
Génégis I 29, boulevard Haussmann, 75009 Paris	EUR	192 900	3 775	100,00	196 055	196 055	-	14 134	155 112	1 943	1 286	
Société Générale Canada Montréal Québec H3B 3A7 - Canada	CAD	250 772	96 715	100,00	172 403	172 403	-	65 139	45 072	5 082	-	1 EUR = 1.3725 CAD
Nofirec 17, cours Valmy, 92800 Puteaux	EUR	202 929	16 180	100,00	223 227	161 927	-	-	8 740	(47 036)	4 329	of which 2005 interim dividend of 4,329
Orpavimob SA 29, boulevard Haussmann, 75009 Paris	EUR	141 253	4 091	100,00	141 253	141 253	-	-	7 010	2 518	353	
Finat Banque SA 59, boulevard Haussmann, 75009 Paris	EUR	102 655	70 497	100,00	116 464	116 464	-	-	181 634	30 901	44 024	
SG Securities Asia Intl Hold Ltd. 41/F Edinburgh Tower - 15 Queen's Road Central, Hong Kong	USD	109 990	38 816	100,00	106 375	106 375	-	12 719	101 839	46 796	65 542	1 EUR = 1.1797 USD
Delta Crédit Mortgage Finance Netherland BV 1012 KK Amsterdam, Rokin 55 - Netherland	EUR	NC	NC	100,00	90 913	90 913	-	-	NC	NC	-	1 EUR = 1.1797 USD
Société Immobilière 29 Haussmann 29, boulevard Haussmann, 75009 Paris	EUR	90 030	8 668	100,00	89 992	89 992	-	-	7 467	2 697	1 951	
Fontanor 17, cours Valmy, 92800 Puteaux	EUR	40	106 189	100,00	84 933	84 933	-	-	159	14 627	-	
Compagnie Foncière de la Méditerranée 29, boulevard Haussmann, 75009 Paris	EUR	76 627	1 052	100,00	155 837	83 893	-	-	5 255	3 488	1 346	
Banco SG Brazil Rua Verbo Divino 1207, Chácara Santo Antonio, São Paulo CEP 04719-002, Brésil	BRL	319 771	(62 268)	100,00	123 369	80 155	-	-	(7 177)	(36 055)	-	1 EUR = 2.60194 BRL
Société Générale Finance (Ireland) Ltd. 31/32 Morisson Chambers, Nassau street, Dublin 2 - Irlande	EUR	77 454	15 495	100,00	79 559	79 559	-	-	3 954	3 828	-	
Eléaparts 29, boulevard Haussmann, 75009 Paris	EUR	42 040	(2 848)	100,00	48 070	48 070	-	-	1 795	2 771	-	
SG Asia Ltd. 42/F Edinburgh Tower - 15 Queen's Road Central, Hong Kong	HKD	400 000	349 007	100,00	43 479	43 479	-	-	249 035	47 871	10 206	1 EUR = 9.1474 HKD
SG Yugoslav Bank AD STR Vladimira Popovica 3 Belgrade - Yougoslavie	CSD	3 009 947	402 148	100,00	39 631	39 631	59 169	51 686	2 719 364	913 114	-	1 EUR = 86.7006 CSD
SG Algérie 75, chemin Cheikh Bachir Ibrahimji, El-Biar, 16010 Alger - Algérie	DZD	2 500 000	137 034	100,00	34 986	34 986	-	-	1 949 798	1 463 675	-	1 EUR = 86.112202 DZD
SG Wertpapierhandelsgesellschaft mbH Mainze Landstrasse 36 - D60325 Frankfurt am Main - Allemagne	EUR	55	(7 622)	100,00	31 590	31 590	-	-	54 206	30 354	-	
SG Consumer Finance 59, Avenue de Chatou 92853 Rueil Malmaison	EUR	30 037	(1)	100,00	30 037	30 037	-	-	3 426	(3 308)	-	
Société Générale Australia Holding Ltd. 350, George Street - Sydney NSW 3000 - Australie	AUD	21 500	161 965	100,00	22 789	22 789	-	-	14 353	6 508	-	1 EUR = 1.6109 AUD
Géninfo Les Miroirs, Bt. C, 18, avenue d'Alsace, 92400 Courbevoie	EUR	18 524	31 736	100,00	20 477	20 477	-	-	1 148	1 105	-	
SNC Sirius 40-42, quai du point du jour, 92100 Boulogne Billancourt	EUR	30	(42)	100,00	19 030	19 030	-	-	113 339	(21)	-	
Inora Life Ltd. (ex Lyxor Life Ltd.) 6, Exchange Place, International Financial Services Center, Dublin 1 - Irlande	EUR	15 000	(3 246)	100,00	15 000	15 000	-	-	4 863	104	-	
SG Energie 17, cours Valmy, 92800 Puteaux	EUR	13 000	1 011	100,00	14 785	14 785	-	-	6 006	6 306	4 138	
Sogé Colline Sud 29, boulevard Haussmann, 75009 Paris	EUR	14 250	450	100,00	14 483	14 483	-	-	2 885	979	-	
Société Générale Bank Nederland N.V. Museumplein 14671 DJ Amsterdam - Pays-Bas	EUR	7 714	(17)	100,00	8 042	8 042	-	9 892	2 606	1 481	1 696	
Sogé Périval IV 29, boulevard Haussmann, 75009 Paris	EUR	6 405	1 623	100,00	6 704	6 704	2 396	-	1 701	578	-	

(in thousands of euros or local currencies)	Registered capital	Shareholders' equity		Book value of shares held		Unreimbursed loans and advances made by the Company	Guarantees given by the company	Revenue for the last fiscal year (1)(2)	Net income (loss) for the last fiscal (1)	Dividends received by the company during the year (in EUR)	Remarks	
		(local currency)	other than capital and net income for the period (1) (local currency)	Share of capital held (%)	Gross (in EUR)							Net (in EUR)
Company/Head Office												
Société de la rue Edouard-VII											Difference = 16,509	
29, boulevard Haussmann, 75009 Paris	EUR	11 396	12 284	99,88	59 614	12 199	-	-	435	202	223	
SG Financial Inc.												
Corporation Trust Center, 1209 Orange street, Wilmington - New Castel - Delaware - US	USD	2 230 000	(1 658)	99,70	1 885 225	1 885 225	-	-	115 215	99 564	83 398	1 EUR = 1.1797 USD
Sogéfontenay												
17, cours Valmy, 92800 Puteaux	EUR	4 200	(655)	99,00	9 055	9 055	8 906	-	1 905	(272)	249	
Société Générale Investments (UK) Ltd.												
SG House, 41 Tower Hill, EC3N 4SG Londres - Grande-Bretagne	GBP	157 883	5 822	98,96	230 783	230 783	-	-	17 234	18 393	-	1 EUR = 0.6853 GBP
SG Expressbank												
92, Blvd VI Varnentchik, 9000 Varna - Bulgarie	BGN	28 530	76 825	97,95	34 256	34 256	-	17 876	71 698	28 729	-	1 EUR = 1.9563 BGN
SKB Banka												
Adjovscina, 4 - 1513 Ljubljana - Slovénie	SIT	12 649 200	29 579 522	97,43	219 593	219 593	-	-	17 224 723	4 195 086	-	1 EUR = 239.50 SIT
SG Vostok												
5, Nikitsky Pereulok, 103009 Moscou - République de Russie	RUB	478 000	690 108	95,35	43 470	43 470	-	330 310	2 175 115	398 177	-	1 EUR = 33.92 RUB
SG Equity Finance LLC												
1221, avenue of the Americas, New York, NY 10020 - USA	USD	2 000 000	(46 427)	95,00	1 610 579	1 610 579	-	-	55 298	55 171	41 353	1 EUR = 1.1797 USD
Soge Périval I												
29, boulevard Haussmann, 75009 Paris	EUR	7 701	1 839	94,98	7 313	7 313	2 458	-	1 860	650	-	
Soge Périval III												
29, boulevard Haussmann, 75009 Paris	EUR	7 473	1 894	94,83	7 095	7 095	2 396	-	1 865	657	-	
Soge Périval II												
29, boulevard Haussmann, 75009 Paris	EUR	7 816	2 196	94,75	7 402	7 402	2 396	-	1 863	628	-	
Crédit du Nord												
28, place Rihour, 59800 Lille	EUR	740 263	357 708	79,99	584 255	584 255	-	4 922 571	903 044	180 834	107 330	
National Société Générale Bank												
5, rue Champollion - Le Caire - Egypte	EGP	660 000	406 141	78,38	109 487	109 487	-	86 546	765 819	486 377	14 400	1 EUR = 6.770004 EGP
Podgoricka Banka												
8 a Novaka Miloseva Street, 81000 Podgorica - Serbie et Monténégro	EUR	NC	NC	74,44	16 406	16 406	-	-	NC	NC	-	
Banque de Polynésie												
Bd Pomare, BP 530, Papeete, Tahiti - Polynésie française	XPF	1 380 000	4 982 365	72,10	12 397	12 397	-	106 456	6 937 539	1 792 829	4 896	1 EUR = 119.33174 XPF
Boursorama (ex Fimatex)												
11, rue de Prony, 75848 Paris	EUR	27 435	106 465	70,73	300 705	300 705	-	-	103 077	18 600	-	
BV - SG												
14, Lalana Jeneraly Rabehevitra, BP 196, Antananarivo 101 - Madagascar	MGA	14 000 000	5 086 417	70,00	7 614	7 614	-	26 475	43 380 201	15 471 728	1 600	1 EUR = 2.609.60 MGA Difference = 5,166
Société Générale de Banques en Côte d'Ivoire												
5 & 7, avenue J. Anoma, 01 BP 1355, Abidjan 01 - Côte d'Ivoire	XAF	15 555 555	37 769 257	66,79	26 454	26 454	-	99 151	36 921 889	9 213 117	14 277	1 EUR = 655.957 XAF
Sogessur												
2, rue Jacques-Daguerre, 92565 Rueil-Malmaison	EUR	25 500	(9 520)	65,00	74 940	15 260	-	-	110 348	1 537	-	
Komerční Banka												
Centrala Na Prokope 33 - Postovní Pihradka 839 - 114 07 Praha 1 - République tchèque	CZK	19 004 926	19 895 673	60,35	1 253 223	1 253 223	308 597	-	24 125 997	8 150 364	75 803	1 EUR = 29 CZK of which 2005 interim dividend of 49,688
Makatéa Inc.												
1221, avenue of the Americas, New York, NY 10020 - USA	USD	1 502 000	2 873	60,00	847 673	847 673	-	-	91 381	59 397	49 688	1 EUR = 1.1797 USD of which 2005 interim dividend of 40,123
AIG Sorbier												
50, Danbury Road, Wilton - USA	USD	1 500 000	5 117	60,00	678 986	678 986	-	-	74 897	48 542	40 123	1 EUR = 1.1797 USD
Sogéparts												
29, boulevard Haussmann, 75009 Paris	EUR	17 600	4 675	60,00	11 253	11 253	-	-	739	459	845	
Banque Roumaine de Développement												
A, Doamnei street, 70016 Bucarest 3, Roumanie	RON	696 902	616 644	58,32	213 019	213 019	-	-	1 340 068	512 164	25 397	1 EUR = 3.6802 RON Difference = 1,675
Société Générale de Banques au Cameroun												
Rue Joss - Douala - Cameroun	XAF	6 250 000	22 633 773	58,08	16 940	16 940	-	58 475	26 648 628	8 487 094	3 010	1 EUR = 655.957 XAF Difference = 1,447
Société Générale de Banques au Sénégal												
19, avenue Léopold Sédar Senghor, Dakar - Sénégal	XAF	4 527 600	25 442 301	57,72	5 855	5 855	-	-	34 902 692	7 093 134	2 868	1 EUR = 655.957 XAF
Généfim												
29, boulevard Haussmann, 75009 Paris	EUR	72 779	74 115	57,62	89 846	89 846	-	5 542	46 572	26 870	10 327	
Union Internationale de Banque												
65, avenue Habib Bourguiba, 1000A Tunis - Tunisie	TND	106 000	12 161	52,33	87 283	87 283	-	-	90 030	20 602	-	1 EUR = 1.608816 TND
Général Bank of Greece												
109, Messogion Avenue, 11510 Athènes - Grèce	EUR	336 900	(81 576)	52,32	184 402	184 402	-	-	169 777	(40 985)	-	
Société Générale Marocaine de Banques												
55, boulevard Abdelmoumen, Casablanca - Maroc	MAD	1 170 000	1 317 797	51,91	71 866	71 866	-	229 851	1 900 080	438 626	7 469	Difference = 1,142 1 EUR = 10.886272 MAD
Méhétia Inc.												
1105, North Market Street Wilmington - De 19 890, Delaware - USA	USD	2 559 917	6 230	51,00	1 271 647	1 271 647	-	-	143 554	93 262	77 501	of which 2005 interim dividend of 77,500 1 EUR = 1.1797 USD
Socgen Real Estate Company												
1221, avenue of the Americas, New York, NY 10020 - USA	USD	800 000	804 320	50,31	686 634	686 634	-	-	6 501	6 214	-	1 EUR = 1.1797 USD
B) Affiliates (10 to 50 % owned by Société Générale)												
Société Générale Calédonienne de Banque												
56, rue de la Victoire, Nouméa, Nouvelle-Calédonie	XPF	1 068 375	6 212 304	20,60	16 268	16 268	-	59 162	7 103 639	2 643 432	7 327	1 EUR = 119.33174 XPF
Crédit Logement												
50, boulevard Sébastopol, 75003 Paris	EUR	1 253 975	65 669	13,50	171 036	171 036	792 055	-	232 648	61 025	6 306	
Bank Muscat (S.A.O.G.)												
Po Box 134, Ruwi, Poste Code 112 - OMAN	OMR	75 666	164 997	10,08	26 724	26 724	-	-	101 332	45 444	4 771	1 EUR = 0.45385 OMR

(1) For foreign subsidiaries and affiliates, shareholders'equity booked in the Group consolidated accounts. For French subsidiaries and affiliates, according to French accounting standards.

(2) For banking and finance subsidiaries, revenues refers to Net Banking Income.

ACTIVITIES OF PRINCIPAL SUBSIDIARIES AND AFFILIATES

(in thousands of euros)	Book value of shares held		Unreimbursed loans and advances made by the Company	Guarentees given by the Company	Dividends received by the Company during the year	Remarks Reevaluation difference	
	Gross	Net					
II - Information concerning other subsidiaries and affiliates							
A) Subsidiaries not included in 1 :							
1°) French subsidiaries	23,993	21,820	6,926,710	257,494	100,273	Difference :	2,158
2°) Foreign subsidiaries	82,291	31,038	-	86,768	714	Difference :	4
B) Participations non reprises au paragraphe 1 :							
1°) French companies	25,572	4,586	-	-	279	Difference :	-
2°) Foreign companies	79,640	11,790	-	1,638	4,207	Difference :	-

SOCIETE GENERALE MANAGEMENT REPORT

SUMMARY BALANCE SHEET OF SOCIETE GENERALE

(in billions of euros at December 31)

ASSETS	2005	2004	Change
Interbank and money market assets	91,7	69,0	22,7
Customer loans	170,7	142,5	28,2
Securities	323,8	220,5	103,3
<i>of which securities purchased under resale agreements</i>	85,7	54,2	31,5
Other assets	128,3	80,4	47,9
<i>of which option premiums</i>	95,1	51,7	43,4
Long-term investments	1,2	1,2	0,0
Total assets	715,7	513,6	202,1
LIABILITIES AND SHAREHOLDERS' EQUITY			
Interbank and money liabilities (1)	266,3	192,2	74,1
Customer deposits	153,1	124,3	28,8
Bonds and subordinated debt (2)	16,7	14,2	2,5
Securities	126,8	83,4	43,4
<i>of which securities sold under repurchase agreements</i>	61,4	44,4	17,0
Other liabilities and provisions	135,5	82,4	53,1
<i>of which option premiums</i>	99,0	53,2	45,8
Equity and general reserve for banking risks	17,3	17,1	0,2
<i>of which general reserve for banking risks</i>	0,0	0,3	-0,3
<i>of which shareholders' equity</i>	17,3	16,8	0,5
Total liabilities and shareholders' equity	715,7	513,6	202,1

(1) including negotiable debt instruments

(2) including undated subordinated capital notes

At December 31, 2005, Société Générale Parent Company's total assets and liabilities amounted to EUR 715.7 billion, up 39.4% on December 31, 2004. The development of its activities was reflected in the key balance sheet figures.

. The increase in customer loans (+19.8%) which amounted to EUR 170.7 billion at December 31, 2005, was essentially driven by rises in loans to financial institutions (EUR +8.5 billion), housing loans (EUR +6.2 billion), short-term credit facilities (EUR +4.8 billion) and equipment loans (EUR +4.6 billion). Loans to individual customers rose by 15.6%, due primarily to increased housing loan issuance.

. Securities carried on the assets side of the balance sheet, excluding securities purchased under resale agreements, amounted to EUR 238.1 billion at December 31, 2005., up 43.2% on year-end 2004. This increase was notably due to a rise in the value of the trading portfolio (EUR +73 billion).

. Premiums on the purchase of options increased by EUR 43.4 billion on December 31, 2004 following a sharp increase in volumes. The same trend was seen in premiums on sales of options.

. Customer deposits amounted to EUR 153.1 billion at December 31, 2005, up EUR 28.8 billion (+23.2%) on December 31, 2004. This growth essentially reflects increases in the term deposits of business customers (EUR +14.2 billion), sight deposits (EUR +8.6 billion), the term deposits of financial institutions (EUR +4.4 billion) and in the balance of deposits in special savings accounts (EUR +1.4 billion).

. Securities carried on the liabilities side of the balance sheet, excluding securities sold under repurchase agreements, rose by 67.7% on 2004. This growth principally stemmed from the rise in short sales of securities (EUR +21.9 billion) and in borrowed securities (EUR 4.5 billion).

Société Générale's funding strategy reflects the need to finance a growing balance sheet (EUR +39.4% since December 2004), and is based on two fundamental principles: diversification of the sources of funding, and matching of assets and liabilities according to maturity and currency in order to minimize exchange rate and transformation risk.

Société Générale parent company's funding comes from three main sources:

- stable resources, comprising shareholders' equity and subordinated debt, the fund for general banking risks and other reserves and provisions. These resources account for 23% of Société Générale's balance sheet funding.

- customer resources, in the form of deposits (EUR 153.1 billion) and repurchase agreements (EUR 39.4 billion) which total EUR 192.5 billion, or 27% of balance sheet funding.

- resources collected from the financial markets, through the issue of securities (EUR 73.6 billion), interbank deposits (EUR 194.1 billion) or repurchase agreements (EUR 87.5 billion). These resources account for 50% of total balance sheet funding, or EUR 355.2 billion.

Société Générale intends to maintain this strategy to ensure balanced growth in its assets and liabilities.

SUMMARY INCOME STATEMENT OF SOCIETE GENERALE

(in millions of euros at December 31)

	2005						2004		
	France	05/04 (%)	International	05/04 (%)	Société Générale	05/04 (%)	France	International	Société Générale
Net Banking Income	7 651	22,7	1 904	14,1	9 555	20,9	6 235	1 669	7 904
Operating expenses	(5 375)	8,7	(1 078)	16,1	(6 453)	9,8	(4 947)	(929)	(5 876)
Gross operating income	2 276	76,7	826	11,6	3 102	52,9	1 288	740	2 028
Cost of risk	(531)	8 750,0	212	283,6	(319)	-747,5	(6)	55	49
Operating income	1 745	36,1	1 038	30,5	2 783	34,0	1 282	795	2 077
Net income from long-term investments	248	36,3	1	11,1	249	36,1	182	1	183
Operating income before tax	1 993	36,1	1 039	30,5	3 032	34,1	1 464	796	2 260
Exceptional items	-	NS	-	0,0	-	NS	-	-	-
Income tax	(25)	-116,2	(222)	58,1	(247)	-1 913,8	154	(140)	14
Net reversal from general reserve for banking risks	284	879,3	-	0,0	284	879,3	29	-	29
Net income	2 252	36,7	817	24,6	3 069	33,3	1 647	656	2 303

Parent company net income for the 2005 financial year stood at EUR 3,069 million, up 33.3% on 2004. The breakdown of results for Société Générale in France and abroad is given in the above table.

The principal changes in the income statement were as follows:

- Gross operating income came out at EUR 3,102 million, up 52.9% on 2004:
 - Net banking income amounted to EUR 9,555 million, up 20.9% on 2004, reflecting excellent performances in all the core businesses:
 - The French Networks posted strong performances despite a mixed environment in domestic retail banking in 2005.
 - The number of individual customer accounts, used as an indicator for the size of the customer base, rose by 3.1% year-on-year (+179,000), compared with a 2.2% rise in 2004. Sales of strategic products – i.e. those that combine major benefits for customers with long-term value creation for the bank – increased sharply. For example, a total of EUR 16.7 billion of new housing loans were issued over the year (+30% on 2004), savings inflows into life insurance products totalled EUR 8.2 billion (compared with EUR 7.3 billion in 2004), with 31% of this total going into unit-linked policies (versus 17% last year), while outstanding investment loans to business customers rose by 8.1%.
 - Corporate and Investment Banking posted exceptional revenues in 2005. The fixed income business put in a strong performance, notably in client-driven activities in the bond, credit and commodity markets, while the structured finance business reported a sharp increase in revenues. Equity derivative and trading activities, notably arbitrage, were also boosted by the favourable environment.
 - Operating expenses came to EUR 6,453 million, up 9.8% on 2004:
 - This rise reflected continued investments to secure future growth, but remained well below the rate of growth in revenues, thanks to a policy of firm cost control.
- Concerning the cost of risk, with the application of IFRS to the consolidated accounts, and notably IAS 39 on the provisioning of credit risk, Société Générale was required to re-examine its general provisions and reclassify them according to the new accounting standards. This new classification for general provisions is compatible with the French accounting regulations applicable to parent company accounts, but there is still some uncertainty over whether or not they are tax deductible. As a result, Société Générale chose to maintain the country risk reserve in its parent company accounts, and calculated the amount of the provision in accordance with those methods defined by the French authorities which are not being reviewed. These general provisions have been reclassified in the consolidated accounts. Société Générale therefore booked the following provisions in its parent company accounts:
 - an additional allocation to the country risk reserve of EUR 121 million
 - a net allocation to general provisions of EUR 214 million, calculated in accordance with the methodology used for the consolidated accounts
 - an allocation of EUR 70 million to provisions for contingencies and disputes
 - a write-back of EUR 93 million from provisions for counterparty risks.
- Net income from long-term investments came out at EUR 249 million in 2005. It included losses of EUR 10 million on the disposal of shares in certain subsidiaries and EUR +257 million stemming from the write-back of provisions for other shares in consolidated subsidiaries.
- Income tax in 2005 amounted to EUR 247 million compared with a gain of EUR 14 million in 2004. This increase of EUR 261 million is due to a reduction in the gains from tax consolidation (EUR 310 million), including EUR 122 million from the suppression in 2005 of the “*précompte*” tax (tax on dividend payouts), and EUR 134 million from the elimination in 2004 of the capital gains from disposals within the Société Générale parent company tax group.
- The fund for general banking risks, which amounted to EUR 283.6 million at December 31, 2004, was written back in full over the course of 2005, due to the convergence of parent company accounts with consolidated accounts, prepared by application of IFRS as of January 1, 2005, when it was allowed by French standards.

Frankfurt am Main, den 05. Februar 2007

**Société Générale S.A.,
Paris**

**Société Générale Effekten GmbH,
Frankfurt am Main**

gez. Jeanette Plachetka

gez. Jeanette Plachetka

gez. Dr. Joachim Totzke

gez. Dr. Joachim Totzke